

Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.

in Zusammenarbeit mit der

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Fortbildungsseminar "Insolvenzrecht"

vom 22. bis 25. März 2000 in der Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Veranstalter: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

Teilnehmer: 30 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus allen Bundesländern

Leitung: Dipl.-Rpfl. Arnold Grieving,
Vorsitzender des Fördervereins

Moderation: ROLG Prof. Dr. Peter Metzen,
Fachhochschule für Rechtspflege NRW

Dokumentation: Dipl.-Rpfl. Günter Reiß, stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins, und Dipl.-Rpfl. Wolfgang Hildner, Geschäftsführer des Fördervereins

Tagungsverlauf:

Mittwoch, 22. März 2000

19.00 Uhr Begrüßung der Teilnehmer und Gäste
Direktor der FHR Hanno Allolio, Prof. Dr. Metzen
und Dipl.-Rpfl. Grieving

Donnerstag, 23. März 2000

08.30 Uhr - 10.00 Uhr Das Eröffnungsverfahren (Unternehmensinsolvenz)
Referent: ROLG Prof. Dr. Peter Metzen,
FHR Bad Münstereifel

10.30 Uhr - 12.15 Uhr Das Hauptverfahren (Unternehmensinsolvenz)
Referent: JOAR Bernd Stumpe, AG Dortmund

14.00 Uhr - 15.30 Uhr Der Insolvenzverwalter
Referent: Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt
Wilhelm Klaas, Krefeld

16.00 Uhr - 18.00 Uhr Der Insolvenzplan: Grundzüge und betriebs-
wirtschaftliche Aspekte
Referent: Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Michael Hermanns, Wuppertal

Freitag, 24. März 2000

08.30 Uhr - 09.45 Uhr Das Verbraucherinsolvenzverfahren
Referent: JOAR Bernd Stumpe, AG Dortmund

10.00 Uhr - 11.00 Uhr Das Restschuldbefreiungsverfahren
Referent: RAG Dr. Heinz Vallender, AG Köln

Niederschrift über den Verlauf des Seminars

Mittwoch, 22. März 2000, 19.00 Uhr

Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Hanno Allolio, begrüßte die Teilnehmer an dem 6. Fortbildungsseminar des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung in der Fachhochschule Bad Münstereifel herzlich. Er wies auf die besondere Situation auf dem Gebiet des Insolvenzrechts hin, das nach langer Vorbereitung vor rund einem Jahr die alte Konkurs- und Vergleichsordnung sowie die Gesamtvollstreckungsordnung abgelöst hat. Gerade deshalb ist der Erfahrungsaustausch unter Praktikern aus ganz Deutschland wichtig und notwendig. Er stellte die Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen dar, bei der wie bei den anderen Bildungsstätten für Rechtspfleger infolge der Sparmaßnahmen ein starker Rückgang der Studentenzahlen zu verzeichnen ist. Dies gilt für alle Studiengänge, nicht nur für die Rechtspfleger, sondern auch für die Anwärter für den gehobenen Strafvollzugsdienst, die für 11 Bundesländer hier ausgebildet werden, und für den gehobenen auswärtigen Dienst. Die Fachhochschule widmet sich daher verstärkt der Fortbildung, die mit etwa 100 bis 150 Fortbildungsmaßnahmen im Jahr im neuen Teil der Fachhochschule durchgeführt wird. Sogenannte Restressourcen stehen für Interessenten außerhalb der Rechtspflege zur Verfügung. Am 1. August 2000 beginnt zusätzlich ein Aufbaustudium in Betriebswirtschaftslehre für Geschäftsleiter. Abschließend stellte er den Moderator des Seminars, ROLG Prof. Dr. Peter Metzen, vor und wünschte allen Teilnehmern einen angenehmen Aufenthalt und viel Erfolg.

Prof. Dr. Metzen begrüßte seinerseits die Teilnehmer und gab organisatorische Einzelheiten bekannt. Er wies auf die schwerpunktmäßige Einteilung des Seminars hin. Der erste Tag wird dem Regelinsolvenzverfahren, der zweite dem Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich der Anwendung der EDV im Insolvenzverfahren sowie dem Verhältnis zwischen Gesamt- und Einzelvollstreckung und der dritte Tag hauptsächlich der Diskussion gewidmet sein.

Dipl.-Rpfl. Grieving begrüßte die Teilnehmer namens des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung. Er hob hervor, daß nur die günstigen und gewährten Konditionen die regelmäßige Durchführung der Fortbildungsseminare in Bad Münstereifel ermöglichen. Er betonte den großen Idealismus der Teilnehmer, die für ihre Fortbildung Freizeit und Geld opfern.

Weiter wies er auf die Bedeutung dieser Seminare und ihre erhebliche Außenwirkung hin. Sein Wunsch galt dem guten Gelingen der Veranstaltung.

Donnerstag, 23. März 2000, 8.30 Uhr

Referat: Das Eröffnungsverfahren (Unternehmensinsolvenz)

ROLG Prof. Dr. Peter Metzen führte die Teilnehmer in die Materie ein, indem er zunächst die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen dem alten Konkurs- und dem neuen Insolvenzrecht herausarbeitete. Beide Rechte sind trotz grundsätzlicher Anerkennung der Konkurs-/Insolvenzfähigkeit natürlicher Personen auf die Unternehmensinsolvenz als Regelfall zugeschnitten. Mit Rücksicht auf die zunehmende Verschuldung privater Haushalte, vor allem durch Konsumkredite, besteht aber gerade bei Insolvenzen privater sowie kleingewerblich tätiger Personen ein Bedürfnis für ein auf deren spezielle Schuldnersituation zugeschnittenes Verfahren der Insolvenzabwicklung und für eine Restschuldbefreiung. Der Gesetzgeber hat deshalb in der neuen Insolvenzordnung (InsO) ein besonderes Verfahren der Verbraucher- und Kleininsolvenz mit nachfolgender Restschuldbefreiungsmöglichkeit (§§ 304 bis 314 InsO) geschaffen. Bei der Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenz kommt es nach § 304 Abs. 1 InsO darauf an, ob der Schuldner keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das Insolvenzverfahren – Regel- oder Verbraucherinsolvenz – wird nur auf Antrag eröffnet. Dieser kann von einem Gläubiger oder vom Schuldner selbst gestellt werden (§§ 13, 305, 306 Abs. 3 InsO). Die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist dem Richter vorbehalten (§§ 27 InsO, 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG). Dieser hat im Regelverfahren der Unternehmensinsolvenz zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung vorliegen. Er muss insbesondere prüfen, ob ein Eröffnungsgrund (§§ 16 ff InsO) vorliegt und ob eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden ist. Der Insolvenzrichter hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um bis zur Eröffnungsentscheidung eine die Gläubiger benachteiligende Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern (§§ 21 ff InsO). In aller Regel wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, dessen Aufgabe es u. a. ist, das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten, ggf. ein vom Schuldner betriebenes Unternehmen vorläufig fortzuführen und zu prüfen, ob eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden ist.

Daneben kommen als Sicherungsmaßnahmen insbesondere die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots oder eines Zustimmungsvorbehalts sowie die Untersagung oder einstweilige Einstellung von Mobiliarzwangsvollstreckungsmaßnahmen in Betracht (§ 21 InsO). Reicht das Vermögen des Schuldners voraussichtlich zur Kostendeckung nicht aus, ist der Antrag auf Eröffnung abzuweisen, es sei denn, der Antragsteller oder ein Dritter würde den erforderlichen Betrag vorschießen (§ 26 Abs. 1 InsO). Wird die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, ist der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen (§ 26 Abs. 2 InsO). Gegen die Eröffnungsentscheidung können der Antragsteller und der Schuldner gemäß den §§ 34, 6 InsO sofortige Beschwerde einlegen, soweit sie beschwert sind. Wird das Verfahren eröffnet, ernennt der Insolvenzrichter zugleich einen Insolvenzverwalter, der in der Regel mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter identisch ist. Der Eröffnungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht und besonders zugestellt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird in die öffentlichen Register und in das Grundbuch eingetragen. Für das eröffnete Verfahren - dazu gehört insbesondere die Leitung der im Eröffnungsbeschluss zu bestimmenden Termine - ist grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 2 e RPfIG der Rechtspfleger zuständig, wenn sich der Richter nicht im Einzelfalle das Verfahren ganz oder teilweise vorbehält (§ 18 Abs. 2 RPfIG).

Im ersten Termin für eine Gläubigerversammlung, dem Berichtstermin (§ 156 InsO), ist auf der Grundlage des Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens zu beschließen. Es ist möglich, anstelle der Einsetzung eines Insolvenzverwalters im Eröffnungsbeschluss die Eigenverwaltung durch den Schuldner unter der Aufsicht eines Sachwalters (§§ 27 Abs. 1 S. 2, 270 ff InsO) anzuordnen. Auf Antrag der Gläubiger kann dies auch noch im Berichtstermin erfolgen, wobei der bisherige Insolvenzverwalter zum Sachwalter bestellt werden kann (§ 271 InsO). Die Eigenverwaltung durch den Schuldner ist oft problematisch, weil dem Schuldner mit Skepsis begegnet wird. In der Praxis kommt sie nur selten zur Anwendung. Es ist auch darüber zu entscheiden, ob die Verwertung der Masse durch Liquidation (Zerschlagung) des schuldnerischen Unternehmens oder durch Betriebsfortführung mit dem Ziel der Sanierung insbesondere im Rahmen eines Insolvenzplans (§§ 157, 217 ff InsO) oder durch eine übertragende Sanierung erfolgen soll. Die Erhaltung des Betriebes und damit der Arbeitsplätze wenigstens für

einen Teil der Arbeitnehmer ist neben der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger und der Restschuldbefreiung natürlicher Personen ein wesentliches Ziel des Insolvenzverfahrens (§ 1 InsO). In der Praxis führt das Insolvenzverfahren meist zur Liquidation.

Kommt es nicht zu einer Sanierung des schuldnerischen Unternehmens, so "stirbt" es als juristische Person - das Schicksal vieler Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In der zweiten Gläubigerversammlung – dem Prüfungstermin - werden die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft und festgestellt. Im Gegensatz zur Regelung der Konkursordnung erfolgt die Forderungsanmeldung nunmehr bei dem Verwalter, der auch die Tabelle führt (§§ 174, 175 InsO). Während früher alle angemeldeten Forderungen im Termin zu prüfen und einzeln zu erörtern waren, werden jetzt nur noch die bestrittenen Forderungen einzeln erörtert.

Bei natürlichen Personen ist im Schlußtermin auch über einen etwaigen Antrag des Schuldners auf Erteilung von Restschuldbefreiung zu entscheiden. Das Restschuldbefreiungsverfahren in der Regelinsolvenz entspricht weitgehend der Regelung für die Restschuldbefreiung in der Verbraucherinsolvenz (§§ 304 Abs. 1, 314 Abs. 3, 286 ff InsO).

Im Verbraucherinsolvenzverfahren, das auch für Kleingewerbetreibende zur Anwendung kommt, ist grundsätzlich ein außergerichtlicher Einigungsversuch des Schuldners mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans vor der Antragstellung vorgeschrieben. Die Erfolglosigkeit muß durch die Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle nachgewiesen werden (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Dabei ist umstritten, wie intensiv und nachhaltig der Einigungsversuch unternommen werden und ob der Schuldner mit allen Gläubigern verhandeln muss. Jedenfalls genügt ein einmaliger erfolgloser Anruf bei einem "Großgläubiger" nicht. Neben dieser Bescheinigung hat der Antragsteller ggf. einen Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung, Verzeichnisse seines Vermögens und Einkommens, der Gläubiger und Forderungen sowie einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen (§ 305 InsO). Der Eigenantrag des

Schuldners auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ruht kraft Gesetzes bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan (§ 306 Abs. 1 InsO). Wird der Schuldenbereinigungsplan angenommen, ist das Verfahren beendet, der Eröffnungsantrag und der Restschuldbefreiungsantrag gelten als zurückgenommen. Andernfalls wird das ruhende Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen und in ein gegenüber der Regelinsolvenz vereinfachtes Verfahren überführt (§§ 311 ff InsO). An das abgewickelte Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren einer natürlichen Person schließt sich dann noch ein Restschuldbefreiungsverfahren an, wenn der Schuldner einen Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung gestellt hat. Die Gläubiger erklären bei der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens meist nichts über die Art des Verfahrens – Regel- oder Verbraucherinsolvenz. Ihnen fehlen regelmäßig entsprechende Informationen. Der Antragsteller und der Schuldner haben jedoch keine Wahlmöglichkeit. Der Insolvenzrichter muss von Amts wegen aufklären und entscheiden, was für ein Insolvenzverfahren eröffnet werden soll. Wann eine natürliche Person nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 304 Abs. 1 InsO ausübt, ist nach Maßgabe der an den Begriff des früheren Minderkaufmanns angelehnten Legaldefinition des § 304 Abs. 2 InsO auszulegen. Insofern kann auf die kasuistische Rechtsprechung zum alten, durch das Handelsrechtsreformgesetz abgeschafften § 4 Abs. 1 HGB aF zurückgegriffen werden. In der insolvenzgerichtlichen Praxis hat sich zur Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenz eine sogenannte "5er-Regel" herausgebildet. Bei nicht mehr als 5 Mitarbeitern (eingeschränkter Kündigungsschutz), bei einem letzten Jahresumsatz bis zu 500.000,00 DM (keine Buchführungspflicht) und bei einem Gewinn vor Steuern von nicht mehr als 48.000,00 DM (rund 50.000,00 DM) ist noch von einer geringfügigen kleingewerblichen Tätigkeit auszugehen, die in das Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren gemäß den §§ 304 ff InsO einzuordnen ist. Es ist umstritten, auf welchen Zeitpunkt für diese Abgrenzungsentscheidung abzustellen ist. Dabei kommen in Betracht: Der Eintritt in die Insolvenz, die Stellung des Eröffnungsantrags oder die Entscheidung über die Eröffnung. Meist ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung wirtschaftlich am Ende. Der Gewerbebetrieb ist eingestellt und die Mitarbeiter sind entlassen. Er ist nunmehr als überhaupt nicht mehr gewerblich tätiger Verbraucherinsolvenzschuldner einzuordnen, obwohl der Betriebsumfang zuvor erheblich war (u. U. über 50

Mitarbeiter), beachtliche Umsätze (evtl. in Millionenhöhe) erzielt wurden und Verbindlichkeiten gegenüber einer Vielzahl verschiedenartiger Gläubiger (auch aus Arbeitsverhältnissen gegenüber Arbeitnehmern, dem Finanzamt oder Sozialversicherungsträgern) vorhanden sind. Die Auslegung des § 304 Abs. 1 InsO ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten. Überwiegend wird – auch zur Vermeidung von Aufklärungsschwierigkeiten – auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt (vgl. z. B. OLG Frankfurt, NZI 2000, 219; OLG Schleswig, NZI 2000, 164). Die Art des Verfahrens ist für den Schuldner und die Gläubiger von erheblicher Bedeutung. Bei der Verbraucherinsolvenz müssen vor Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst, wie dargelegt, der außergerichtliche Einigungsversuch mit Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle und bei dessen Scheitern das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt werden. Das dreistufige Verfahren wird als lästig empfunden; es ist zudem langwierig und kostenträchtig. Deshalb haben "Verbraucherschuldner" oft ein Interesse an der Durchführung des Unternehmensinsolvenzverfahrens, das auf einem schnelleren, die 7-jährige Wohlverhaltenszeit vermeidenden Weg zur Restschuldbefreiung führen kann.

Es ist ferner umstritten, ob der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts (durch Verfügung oder durch Beschluss) über die Art des Verfahrens anfechten kann (so z. B. das OLG Schleswig, NZI 2000, 164: Nach § 34 InsO analog). Der Gesetzgeber wollte das Vorverfahren bis zur Eröffnungsentscheidung grundsätzlich rechtsmittelfrei halten. Deshalb sind Sicherungsanordnungen grundsätzlich nicht anfechtbar. Ausnahmen gelten nur für Grundrechts-beschränkende Sicherungsmaßnahmen, also z. B. die Anordnung der Haft, der Vorführung des Schuldners oder einer vorläufigen Postsperrung. Nach Maßgabe der exklusiven Regelung der Rechtsmittel in den §§ 6, 34 InsO ist eine selbständige Anfechtbarkeit der Abgrenzungsentscheidung nicht vorgesehen. Auch eine Anfechtung der Verfahrenszuweisung gemäß § 17 a Abs. 4 GVG analog kommt nicht in Betracht, weil es sich hier nicht um eine Verweisung in einen "anderen Rechtsweg" handelt. Ebenso kann § 263 ZPO (Klageänderung) nicht im Wege der Analogie zur Anwendung kommen. Eine Klärung der Abgrenzungsproblematik durch die Rechtsprechung oder eine etwaige Reformgesetzgebung bleibt abzuwarten.

äußerst umstritten ist die Frage, ob dem Schuldner insbesondere im Verbraucherinsolvenzverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann. Vielfach

wird vom Schuldner ein "Nullplan" zusammen mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines sachkundigen Rechtsanwalts für das ganze Verfahren vorgelegt. Die InsO regelt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht. Die Zulässigkeit könnte aufgrund der Generalverweisung auf die ZPO in § 4 InsO angenommen werden, so dass dann die §§ 114 ff. ZPO zum Zuge kämen. Bejaht man die grundsätzliche Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe, ist weiter fraglich, ob diese für das gesamte Verfahren oder nur für einzelne Verfahrensabschnitte bewilligt werden kann. Für die außergerichtliche Einigung könnte allenfalls Beratungshilfe in Betracht kommen. Auch für das nach Amtsermittlungsgrundsätzen durchzuführende Eröffnungsverfahren benötigt der Schuldner in der Regel keinen Rechtsanwalt. Das gilt auch für das ggf. erst nach Verfahrensabschluss beginnende Restschuldbefreiungsverfahren mit seiner grundsätzlich 7-jährigen Wohlverhaltensphase. Anders könnte man dies für das streitig ausgestaltete gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren gemäß § 309 InsO und das Verfahren über Restschuldbefreiungsversagungs- und widerrufenstränge sehen. Zu dieser Problematik der Insolvenz- bzw. Prozesskostenhilfe für bedürftige Schuldner hat sich eine uneinheitliche, Prozesskostenhilfe teils generell ablehnende, teils nach Verfahrensabschnitten differenzierende Rechtsprechung der insolvenzgerichtlichen Tatsacheninstanzen entwickelt. Eine richtungweisende Sach-Entscheidung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs fehlt bisher (vgl. die Rechtsprechungsübersicht von *Pape*, ZInsO 1999, 602 ff). Sie ist auch nicht zu erwarten, weil gegen PKH-Ablehnungsentscheidungen der Landgerichte im Insolvenzverfahren das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde gemäß § 7 InsO nicht statthaft ist (vgl. BGH, ZIP 2000, 755; OLG Köln ZIP, 1999, 586 und NZI 1999, 425; BayObLG, InVo 2000, 49). über zwei Vorlage-Beschlüsse des AG Duisburg (NZI 1999, 373) und des LG Bonn (ZIP 2000, 367) gemäß Art. 100 GG hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Diese unbefriedigende Situation in einer Zentralfrage insbesondere der Verbraucherinsolvenz kann im Einzelfall zu ungerechten, ja absurden Zufallsergebnissen führen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Tatsächlich liegt bereits jetzt dem Deutschen Bundestag ein von der PDS-Fraktion eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung (BTDrucks. 14/2496) vor, in dem eine Ergänzung des § 4 InsO durch ausdrückliche Verweisung auf die Möglichkeit zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Maßgabe der §§ 114 bis

127 a ZPO vorgesehen ist; weiter soll in § 287 InsO die Dauer der Wohlverhaltenszeit von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt werden; in § 305 InsO soll klargestellt werden, daß die Vorlage eines "Nullplanes" zulässig ist; schließlich soll der erst bei Verfahrenseröffnung greifende Vollstreckungsschutz gemäß den §§ 89, 88 InsO durch Einführung der §§ 314 a, 314 b InsO ausgedehnt werden, so daß schon während des im Verbraucherinsolvenzverfahren obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs keine Einzelzwangsvollstreckung mehr erfolgen darf. Bei diesen Reformüberlegungen ist zu bedenken, dass eine generelle Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Länder erheblich belasten würde, was der InsO-Gesetzgeber erklärtermaßen gerade vermeiden wollte. Die weitere legislatorische Entwicklung bleibt auch insoweit abzuwarten.

Donnerstag, 23. März 2000, 10.30 Uhr

Referat: Das Hauptverfahren (Unternehmensinsolvenz)

JOAR Bernd Stumpe, AG Dortmund, führte ergänzend zu dem Vorreferat aus, daß sich das Problem der Bewilligung von Prozesskostenhilfe besonders zeigt, wenn etwa für Eheleute mit einem gemeinsamen Wohnsitz infolge der Geschäftsverteilung verschiedene Richter zuständig sind und gegensätzliche Prozesskostenhilfeentscheidungen treffen. Es gibt kein gemeinsames Insolvenzverfahren für Eheleute; vielmehr muß jeder Ehegatte einen eigenen Antrag bei dem für ihn zuständigen Gericht stellen.

Der Referent erörterte zunächst mögliche Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren nebst Zuständigkeitsfragen in diesem Bereich:

Eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen soll die im Eröffnungsverfahren bestehenden Risiken mindern. Die Risiken liegen vor allem in der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger, der Einziehung von Forderungen, der Belastung, Veräußerung und dem Beiseiteschaffen von Vermögenswerten pp..

Die Sicherungsmaßnahmen sind vor allem in den §§ 20 bis 22 InsO benannt und, wenn Verfügungsbeschränkungen angeordnet und ein vorläufiger Verwalter bestellt wurde, nach § 23 InsO bekannt zu machen. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 82 InsO (deren Regelungen bei Verfügungen des Schuldners oder bei Leistungen an den Schuldner für das eröffnete Verfahren gelten) sind über § 24 InsO entsprechend anzuwenden.

Wegen der Masseproblematik des § 55 Abs. 2 InsO, wonach Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Verwalter, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, begründet worden sind, nach der Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten, wird in aller Regel nur ein vorläufiger Verwalter ohne Verfügungsübergang (schwacher Verwalter) bestellt in Verbindung mit der Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts und eines allgemeinen Vollstreckungsverbots (§ 21 InsO).

Auf den vorläufigen Verwalter finden nach § 21 Abs. 2 Satz 1 InsO die §§ 56, 58 – 66 InsO entsprechende Anwendung, so dass der Verwalter der Aufsicht des InsO-Gerichts untersteht und nach Beendigung des Eröffnungsverfahrens Rechnung zu legen hat. Gleichzeitig hat er einen Anspruch auf eine Vergütung für seine Geschäftstätigkeit sowie auf die Erstattung angemessener Auslagen.

Die Rechnungslegung ist zu prüfen und die Vergütung festzusetzen.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, wer funktionell für diese Tätigkeit zuständig ist.

Es lassen sich drei Fallgestaltungen unterscheiden:

2. Es kommt zu keiner Verfahrenseröffnung,
3. die Rechnungslegung erfolgt vor Eröffnung des Hauptverfahrens unter Stellung des Vergütungsantrages und
4. die Rechnungslegung nebst Stellung des Vergütungsantrages erfolgen nach Verfahrenseröffnung.

Nach einer Meinung soll in allen Fällen der Richter zuständig sein (Begründung: Der Verwalter war in einem Abschnitt tätig, der allein dem Richter übertragen ist).

Die andere Auffassung geht von der alleinigen Zuständigkeit des Rechtspflegers aus (Begründung: Der Gesetzgeber habe diesen Bereich nicht ausdrücklich dem Richter

übertragen; dieser sei nur für die im Rechtspflegergesetz gesondert aufgeführten Tätigkeiten zuständig).

Schließlich wird vertreten, dass der Richter nur in den Fällen zuständig sei, in denen das Verfahren nicht oder noch nicht eröffnet wurde; nach Verfahrenseröffnung sei grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig (zeitliche Zäsur).

Der Referent verwies auf die sich aus dieser Unsicherheit ergebenden praktischen Probleme bei den Insolvenzgerichten und gab bekannt, dass es bei einem InsO-Gericht wegen des Zuständigkeitsstreits bereits zur Anwendung des § 7 Rechtspflegergesetz gekommen sei.

Hierzu ergab sich eine rege Diskussion, die zeigte, dass in den einzelnen Gerichtsbezirken erhebliche Unterschiede in der Handhabung bestehen.

Der zweite Teil des Referates behandelte Fragen der Verwalterbestellung und Abberufung in Verbindung mit Stimmrechtsfragen sowie die Rechtsbehelfe der InsO.

Einer möglichen Neuwahl des Verwalters im Berichts- oder Prüfungs-(Berichts-)termin kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Denn die Verwalterbestellung war und ist die Schicksalsfrage des gesamten Verfahrens.

In der InsO ist die Stellung der Gläubiger gestärkt worden, was sich vor allem in der Erweiterung der InsO um die Sanierung des Schuldners im Zusammenhang mit einem möglichen InsO-Plan zeigt. Aber auch bei der Zerschlagung des Unternehmens sollen die Gläubiger umfassend beteiligt sein; andererseits aber auch die Folgen ihrer Entscheidung in stärkerem Maße als früher mittragen.

Die Einbindung der Gläubiger zeigt sich vor allem in der Gläubigerversammlung, die beschlussfähig ist, wenn auch nur ein stimmberechtigter Gläubiger teilnimmt.

Im anderen Falle ist das InsO-Gericht nicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Beschlüsse zu ersetzen oder verfahrensfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Es kommt jedoch nicht zu einem Stillstand des Verfahrens, sondern der Verwalter darf so handeln, als habe er eine Zustimmung für seine geplanten Aktivitäten erhalten. Im Außenverhältnis hindert ihn ein fehlender Beschluss der Gläubigerversammlung nicht in seiner Handlungsmacht (§ 164 InsO). Im

Innenverhältnis ist durch die fehlende Teilnahme den Gläubigern die Argumentation abgeschnitten, der Verwalter habe die Beteiligungsrechte der Gläubiger verletzt und sich dadurch schadenersatzpflichtig gemacht.

Die Wahl eines anderen Verwalters kann nur in der ersten Gläubigerversammlung (Berichtstermin nach § 156 InsO) erfolgen (§ 57 InsO). Teilnahmeberechtigt sind der Verwalter, der Schuldner, alle InsO-Gläubiger und die absonderungsberechtigten Gläubiger (§ 74 Abs. 1 InsO); also nicht die Massegläubiger, die nachrangigen und grundsätzlich auch nicht die aussonderungsberechtigten Gläubiger.

Wahlberechtigt sind nur die InsO-Gläubiger und die absonderungsberechtigten Gläubiger.

In der InsO ist neu geregelt, dass zur Neuwahl die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger ausreicht, wenn diese mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt (§ 76 Abs. 2 InsO), wobei hinsichtlich der absonderungsberechtigten Gläubiger auf den Wert des Absonderungsrechts bzw. bei persönlicher Haftung des Schuldners auf den vollen Wert der persönlichen Forderung abzustellen ist.

Eine entscheidende Bedeutung kommt der Festsetzung des Stimmrechts (§ 77 InsO) dann zu, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

Der Referent erläuterte im einzelnen die Abläufe der verschiedenen Stimmrechtsentscheidungen nach § 77 InsO und verwies darauf, dass die Gewährung eines Stimmrechts durch das Gericht ebenso wie dessen Versagung unanfechtbar ist (§ 6 Abs. 1 InsO), und zwar auch dann, wenn der Rechtspfleger entschieden hat (§ 11 Abs. 3 Satz 2 RPfIG). Eine Abänderung kann nur durch das InsO-Gericht selbst erfolgen.

Bis zur Abstimmung sind jeder in der Gläubigerversammlung erschienene Gläubiger und der Verwalter berechtigt, einen Antrag auf Neufestsetzung zu stellen, und zwar gleichgültig ob die Festsetzung durch den Richter oder Rechtspfleger erfolgte.

Nach der Abstimmung kann eine Neufestsetzung mit dann erforderlicher Wiederholung der Wahl nur noch bei einer Entscheidung des Rechtspflegers beantragt werden (§ 18 Abs. 3 Satz 2 RPfIG). Eine Entscheidungsänderung darf nur der Richter vornehmen, und zwar auch nur dann, wenn sich die Entscheidung des Rechtspflegers auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt hat. Die Frage der

Auswirkung selbst kann wohl auch in eindeutigen Fällen nur durch den Richter entschieden werden.

Das Problem der Stimmrechtsentscheidung stellt sich vor allem bei der Abwahl und Neuwahl des InsO-Verwalters. Der Referent verwies in diesem Zusammenhang auf ein Problem, das sich so nach der Konkursordnung nicht gestellt hat. Denn es wird jetzt nur noch auf die Summe der Forderungsbeträge abgestellt bei in der Regel voller Stimmberechtigung der absonderungsberechtigten Gläubiger (§ 76 Abs. 2 InsO). Dies ist im Hinblick auf die letztgenannten Gläubiger deshalb so problematisch, weil sie über die Absonderung eine hohe oder auch volle Befriedigung erreichen und gleichwohl entscheidend in die weitere Abwicklung u.U. zu Lasten der InsO-Gläubiger, die eine erheblich schlechtere Position haben, eingreifen können. Die vom Gesetzgeber hierfür herangezogene Begründung kann wohl nur in den Fällen überzeugen, wo diese Gläubiger über einen InsO-Plan in das Verfahren eingebunden sind.

Eine weitere Gefahr ist darin zu sehen, dass diese "starken" Gläubiger versucht sein könnten, einen ihnen genehmen Verwalter zum eigenen Vorteil (keine Anfechtung pp.) durchzusetzen. Der Versuch einer besonderen Einflussnahme war bereits teilweise bei den Finanzbehörden zu erkennen.

Im Falle der Abwahl und Neuwahl des Verwalters durch die Gläubigerversammlung hat das Gericht entweder den abgewählten Verwalter abzurufen und den neugewählten zu bestellen oder die Bestellung des gewählten Verwalters zu versagen (§ 57 Satz 2 InsO).

Auch hier besteht wieder Streit hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit, jedoch wird allgemein angenommen, dass der Versagungsbeschluss durch den Rechtspfleger erlassen werden kann. Der Grund kann nur in der fehlenden Eignung liegen, die an den Maßstäben des § 56 Abs. 1 InsO zu prüfen ist (fundierte juristische und wirtschaftliche Kenntnisse/ Unabhängigkeit/ hoher persönlicher Zeiteinsatz/ eingespielte und leistungsfähige Organisation/ technische Ausstattung).

Der Referent verwies für Problemfälle auf die Möglichkeit der Unterbrechung der Gläubigerversammlung zur näheren Prüfung. Denn das Gericht trifft auch in dieser Situation ein Auswahlverschulden, weil es dafür zu sorgen hat, dass ein alle Voraussetzungen erfüllender kompetenter Verwalter die Abwicklung des Verfahrens betreibt.

Zu diesem Bereich ergaben sich mehrere Verständnisfragen, die von dem Referenten beantwortet wurden.

Zu den Rechtsbehelfen verwies der Referent zunächst auf § 6 Abs. 1 InsO, wonach grundsätzlich Entscheidungen des InsO-Gerichtes nur in den Fällen einem Rechtsmittel unterliegen, in denen das Gesetz eine sofortige Beschwerde vorsieht.

§ 6 InsO steht nach § 11 Abs. 1 Rechtspflegergesetz die (sofortige oder einfache) Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers bei.

Hiervon ist die Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers zu unterscheiden.

Die Rechtspflegererinnerung greift dort ein, wo die InsO einen Rechtsbehelf nicht erwähnt. Es gelten insoweit die allgemeinen Regeln in § 11 Abs. 2 RPfIG mit Besonderheiten betr. Entscheidungen über die Gewährung von Stimmrechten in §§ 11 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3 RPfIG.

Der Rechtspfleger darf der sofortigen Beschwerde gegen eine unmittelbar auf die InsO gestützte Entscheidung ebenso abhelfen wie der befristeten Erinnerung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 InsO, § 11 Abs. 2 Satz 2 RPfIG).

Bei Nichtabhilfe hat unmittelbar Vorlage an das Landgericht zu erfolgen.

Wenn eine sofortige Beschwerde nicht vorgesehen ist und der Rechtspfleger der sofortigen Erinnerung nicht abhilft, hat gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 RPfIG Vorlage an den Richter zu erfolgen, der abschließend entscheidet.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen eine Entscheidung in entsprechender Anwendung der ZPO nach § 4 InsO, so kommt es darauf an, ob es eine einfache oder eine sofortige Beschwerde ist.

Der einfachen Beschwerde kann das InsO-Gericht abhelfen (§ 571 Halbsatz 1 ZPO analog mit § 4 InsO); im Falle der Nichtabhilfe erfolgt Vorlage an das Landgericht (§ 571 Halbsatz 2 ZPO analog mit § 4 InsO).

Im Falle der sofortigen Beschwerde besteht keine Abhilfemöglichkeit; hier hat Vorlage an das Landgericht zu erfolgen (§§ 577 Abs. 3 ZPO, 4 InsO).

Falls keine Beschwerde vorgesehen ist, kommt nur die sofortige Erinnerung mit Abhilfemöglichkeit des Rechtspflegers in Betracht; im anderen Falle hat Vorlage an den Richter zur abschließenden Entscheidung zu erfolgen.

Eine weitere Beschwerde nach § 7 InsO ist nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Donnerstag, 23. März 2000, 14.00 Uhr

Referat: Der Insolvenzverwalter

Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt Wilhelm Klaas, Krefeld, stellte zunächst kurz die Entwicklung der Funktion des heutigen Insolvenzverwalters dar. Der vorläufige Insolvenzverwalter entspricht in etwa dem früheren Sequester, es sei denn, dem Schuldner wäre ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt worden. Allerdings sieht die InsO eine ganze Reihe von Ausgestaltungen dieses Amtes vor (§§ 21, 22 InsO): So z.B. die Verbindung der vorläufigen Insolvenzverwaltung mit einem allgemeinen Verfügungsverbot für den Schuldner; die Beschränkung der Verfügungsmacht des Schuldners, dessen Verfügungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des vorläufigen Verwalters stehen; die nähere Bestimmung der Pflichten des vorläufigen Verwalters durch das Gericht, wenn dem Schuldner kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird. Er kann auch zusätzlich beauftragt werden, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens bestehen. Hierfür steht ihm ein Vergütungsanspruch gegen die Masse und notfalls gegen den Justizfiskus zu. Der Verwalter benötigt zur Erledigung seiner Aufgaben eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern. Der Referent erwähnte in diesem Zusammenhang, daß er in seiner Kanzlei heute 35 in Insolvenzangelegenheiten tätige Mitarbeiter beschäftigt. An manchen Orten schließen sich auch die Verwalter zu einer Sozietät zusammen, wogegen allerdings Bedenken wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Unabhängigkeit bestehen.

Im wesentlichen kann man die Stellung des vorläufigen Verwalters in drei Kategorien einteilen:

- a) ohne Verfügungsmacht und ohne Verfügungsverbot an den Schuldner,
- b) mit Verfügungsbeschränkung für den Schuldner durch Anordnung eines Zustimmungsvorbehaltes für den Verwalter,
- c) mit Verfügungsmacht und Verfügungsverbot für den Schuldner.

Im Falle a) ist die Stellung des Verwalters sehr schwach, im Falle b) entspricht sie in etwa der des früheren Sequesters und im Falle c) ist sie vergleichbar mit der des InsO-Verwalters im eröffneten Verfahren. Zu empfehlen ist grundsätzlich die Form b). Denn dadurch wird verhindert, dass die spätere InsO-Masse durch Masseverbindlichkeiten belastet wird (§ 55 Abs. 2 InsO). Die Art der Bestellung des vorläufigen Verwalters kann eine Schicksalsfrage für das Verfahren sein. Als Beispiel nannte der Referent die Veräußerung des Betriebes des Schuldners noch vor dem Berichtstermin. Leitbild des Gesetzes ist der starke Verwalter im Sinne des § 22 InsO, was jedoch die Masseproblematik auslöst. Das Gericht kann bereits im Eröffnungsverfahren umfangreiche Sicherungsmaßnahmen anordnen, die erheblich in die Rechte des Schuldners eingreifen. Der Gegensatz hierzu ist die Eigenverwaltung durch den Schuldner.

Das Verfahren wird auch durch übermäßige Masseverbindlichkeiten gefährdet, die von einem "starken" vorläufigen Verwalter begründet werden können. Generell hat sich der Gesetzgeber zuviel von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Insolvenzfall versprochen. Im Eröffnungsverfahren ist das Unternehmen des Schuldners mit dem Recht der Arbeitnehmer auf Weiterbeschäftigung fortzuführen. Dies geht jedoch nur, wenn noch Liquidität besteht, damit Mehrwerte erzielt werden können. Ist dies der Fall, besteht Aussicht auf Sanierung und damit auf Erhaltung des Betriebes. In der Praxis wird dies meist zum Problem. Wie soll z.B. ein Unternehmen fortgeführt werden, wenn das Geld für den Strom nicht mehr vorhanden ist. Der Referent wies auf den nicht seltenen Dualismus zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Verwalter hin, wenn der vorläufige Verwalter von dem Gericht nicht zum Insolvenzverwalter ernannt wird.

Ein Rechtsanwalt, der die insolvente Firma zuvor vertreten hat, kann nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Dies gilt auch für einen Rechtsanwalt, der etwa einen Großgläubiger vertreten hat. In diesem Zusammenhang wies der Referent auch auf das Spannungsfeld hin, wenn der InsO-Verwalter gleichzeitig als quasi Zwangsverwalter für die Immobilien des Schuldners agiert. Gegebenenfalls ist ein Sonderverwalter zu bestellen, wenn nicht ohnehin eine Zwangsverwaltung nach dem ZVG beantragt wird.

Der von dem Gericht zu bestellende Insolvenzverwalter muß eine natürliche Person sein. Die Bestellung einer juristischen Person - etwa einer GmbH - wäre nicht zulässig (§ 56 Abs. 1 InsO). Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichtes. Erfüllt er seine Pflichten nicht, kann das Gericht nach vorheriger Androhung gegen ihn Zwangsgeld festsetzen. Er haftet persönlich für Verschulden und hat Schadenersatz zu leisten (§ 60 InsO). Dagegen treten Wirtschaftsprüfer vorzugsweise in der Rechtsform der GmbH auf, weil sie eine persönliche Haftung vermeiden wollen. Diese Möglichkeit besteht für Insolvenzverwalter nicht. Der gute Verwalter ist nicht unbedingt der genehme Verwalter. Ein Verwalterwechsel führt stets zu erheblichem Mehraufwand. Die Gründe für eine Abwahl des Verwalters sind für das Gericht oft nicht ersichtlich.

Es ist in der InsO nicht festgelegt, in welchem Umfange der Verwalter seine Pflichten auf seine Mitarbeiter delegieren darf. Er darf dies und muß es tun. Der Einsatz von angestellten Rechtsanwälten ist allgemein üblich. Er kann aber auch auf Angestellte des Schuldners delegieren. Allerdings bleibt der Verwalter in allen Fällen persönlich in der Verantwortung. Ein Rechtsanwalt, der nur gelegentlich eine große Insolvenz übernimmt, kommt mit einer Sekretärin und einem Pkw aus. Er muß seine Aufgaben nicht delegieren. Es ist aber erforderlich, daß ein Insolvenzverwalter eine große Zahl von Verfahren abwickelt, damit er die nötige Erfahrung sammeln kann und auf diese Weise zum Spezialisten wird.

Es gibt Pläne, ganz Deutschland unter wenigen Insolvenzgerichten aufzuteilen, um eine optimale Spezialisierung zu erreichen. Es ist sogar vorgeschlagen worden, ein einziges, für ganz Deutschland zuständiges Insolvenzgericht zu errichten. Eine derartige wohl übermäßige Konzentration würde dahin führen, daß das jetzt in aller Regel bestehende Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und dem einzelnen Insolvenzverwalter verlorengehen würde. Die Gerichte müssen die in ihrem Bezirk tätigen Insolvenzverwalter kennen. Angehende Fachanwälte für Insolvenzrecht müssen die erforderliche Qualifikation erlangen können.

Der Referent erläuterte abschließend die von dem Verwalter gemäß § 175 InsO anzulegende und bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der

Beteiligten niederzulegende Forderungstabelle. In der Praxis werden bei Gericht in der Regel zwei Tabellen geführt, und zwar die elektronische und die Tabelle in Papierform, was eine vermeidbare Mehrarbeit darstellt. Hierzu ergab sich eine rege Aussprache, die zeigte, daß dies in den einzelnen Bezirken unterschiedlich gehandhabt wird.

Der Moderator dankte dem Referenten für diesen interessanten Einblick in das "Innenleben" des Insolvenzverwalters.

Donnerstag, 23. März 2000, 16.00 Uhr

Referat: Der Insolvenzplan

- "Grundzüge und betriebswirtschaftliche Aspekte"

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Michael Hermanns, Wuppertal, stellte zunächst den Insolvenzplan als Sanierungsplan mit dem Ziel der Erhaltung des Betriebes dar. Seine Grundlage ist die Erkennung der Krisen des Unternehmens, der Ursachen dieser Krisen und der Möglichkeiten zu deren Abstellung. Voraussetzung ist auch die Erlangung zutreffender Informationen. Nicht selten ist es dem insolventen Betrieb nicht gelungen, sich dem steten Wandel der Volkswirtschaft anzupassen, so daß er seine Wettbewerbsfähigkeit verloren hat. Im Interesse einer Spezialisierung wäre daran zu denken, alle Planverfahren bei einem einzigen Gericht in Deutschland zu konzentrieren. Zur Zeit haben die Planverfahren (§§ 217 bis 269 InsO) nur einen zahlenmäßig geringen Anteil an der Gesamtzahl der Insolvenzverfahren. Neue Überlegungen sind erforderlich, um die Zahl der Sanierungen zu erhöhen.

In der Praxis ist die Krisenerkennung nicht immer einfach. Die Ursachen können komplex und vielschichtig sein. In Betracht kommen z.B. ein verändertes Kaufverhalten, ein Technologiewandel oder ein Produktverbot. Meist verläuft der Niedergang eines Unternehmens in einem langen schleichenden Prozeß. Erforderlich ist die Darstellung des Krisenverlaufs, des Verlustes von Marktanteilen und der dadurch bedingten Gewinnreduzierung. Die Signale sind oft schwach. Für die Zukunft ist eine verstärkte Transparenz durch die KonTraG und GmbH & Co.-

Novelle zu erwarten, von der etwa 80.000 GmbH & Co.KG's betroffen sind. Ebenso wird sich das Frühwarnsystem der Banken positiv auswirken. Den Banken werden besondere Pflichten auferlegt, z.B. die Aufnahme von Bilanzrelationenklauseln in die Kreditverträge. Eine besondere Bedeutung kommt dem Prüfvermerk mit Prognose bei den Bilanzen zu. Für eine Unternehmensorganisation ist die Kooperation der Beteiligten erforderlich.

Das Planverfahren ermöglicht unter dem Schutz der InsO ein kollektives Handeln zwecks Sanierung des Unternehmens:

- a) Einzelzwangsvollstreckungen sind nicht mehr möglich (§ 89 Abs. 1 InsO),
- b) Sicherungseigentum kann nicht herausverlangt werden (§§ 51, 166 Abs. 1 InsO),
- c) sich widersetzende Gläubiger können innerhalb eines Reorganisationsplanes überstimmt werden (§§ 245, 244, 251 InsO).

Das Planverfahren kann seine Berechtigung nur darin sehen, daß es das Schuldnervermögen maximiert. Es greift grundsätzlich nicht in die Gesellschaftsstruktur ein. Die Sanierung muß möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Nur die rechtzeitige Sanierung vermehrt das Haftungsvermögen und ermöglicht eine erfolgreiche Sanierung. Dagegen führt die übertragende Sanierung zu einer Trennung von den bisherigen Eigentümern, was sich für das Management als Vorteil auswirkt. Wird das Unternehmen verkauft, muß es bewertet werden, was meist sehr schwierig ist. Es gelten marktwirtschaftliche Prinzipien. Welcher Kaufpreis ist zu erzielen?

Bei der Abwägung, ob ein Unternehmen selbständig fortgeführt oder verkauft werden soll, gilt die Regel, daß bei einer Sanierung kein Beteiligter schlechter gestellt werden darf, als im Falle einer Verwertung, aber mindestens ein Beteiligter besser gestellt sein muß. Nach der Meinung von Experten ist ein Insolvenzplan nur für Unternehmen mit Umsätzen im dreistelligen Millionenbereich interessant und liegt die Quote der Insolvenzpläne unter 2 % aller Insolvenzanträge.

Die Verfahrensbeteiligten müssen ausreichend informiert werden, was in der InsO auch ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist notwendig, verschiedene

Vergleichsrechnungen vorzulegen. Nach dem Eröffnungsbeschuß bleiben dann drei Monate für die Erarbeitung eines schlüssigen Sanierungskonzeptes. Häufig findet ein Wettbewerb um die beste Verwertungsart statt. Bestimmte Regeln für die Aufstellung des Sanierungsplanes bestehen nicht. Die Planvielfalt schafft oft Verwirrung. Man spricht von der "Schlacht der Gutachten". Letztlich liegt die Verantwortung für die Ausarbeitung und den Inhalt des Planes bei dem Insolvenzgericht, das zugleich der "Wächter des Minderheitenschutzes" ist. Es gibt daneben auch außergerichtliche Unternehmensreorganisationen, wobei das Verfahren freier gestaltet ist. Es ist jedoch Vorsicht geboten vor Insolvenzverschleppung, konzernrechtlicher Haftung durch faktische Geschäftsführung usw. Andererseits ergeben sich Erfolgsfaktoren durch Erhaltung des Images des Unternehmens, Bewahrung der Vertraulichkeit.

Der Sanierungsplan bedarf der Zustimmung der Gläubiger. Diese werden ihr Einverständnis geben, wenn sie davon überzeugt sind, daß sie nach einer strategischen Neuausrichtung und erfolgter Sanierung mit dem Unternehmen wieder gewinnbringende Geschäfte tätigen können. Erforderlich ist aber auch, daß die Banken die Sanierung finanzieren. Nur dann ist das Unternehmen sanierungsfähig.

Abschließend wies der Referent auf das von ihm mitherausgegebene Werk "Buth/Hermanns: Restrukturierung - Sanierung - Insolvenz. Das Praktikerhandbuch zur neuen InsO 1999" Beck Verlag München, ca. 500 Seiten, hin.

Freitag, 24. März 2000, 8.30 Uhr

Referat: Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Der Referent, **JOAR Stumpe**, äußerte sich zunächst über Fragen der Auswahl, Abberufung und zu den Aufgaben sowie zur Verwertungskompetenz des Treuhänders.

Im vorgenannten Verfahren werden die Aufgaben des InsO-Verwalters vom Treuhänder übernommen, der abweichend von § 291 Abs. 2 InsO bereits bei der Eröffnung des Verfahrens bestimmt wird (§ 313 Abs. 1 InsO).

Das Vorschlagsrecht des § 288 InsO im Hinblick auf den Treuhänder in der RSB-Phase ist in der Verbraucherinsolvenz ausgeschlossen, weil hier Personenidentität zwischen dem Treuhänder im vereinfachten InsO-Verfahren und im RSB-Verfahren besteht.

Es finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, sofern in den §§ 304 ff InsO nichts anderes bestimmt ist. Das bedeutet, dass der Treuhänder (InsO-Verwalter) in seiner Qualifikation dem Mindeststandard zu entsprechen hat, der durch § 56 Abs. 1 InsO sichergestellt wird (juristische Kenntnisse, wirtschaftliche Kompetenz, Unabhängigkeit, hoher persönlicher Zeiteinsatz, entsprechendes Team nebst technischer Ausstattung). Es kann daher weder der Schuldnerberater noch ein Rechtsanwalt oder Steuerberater, der den Schuldner bei seinem außergerichtlichen Einigungsversuch beraten und betreut hat, als Treuhänder in Betracht kommen.

Der Referent verwies darauf, dass das sogenannte vereinfachte Verfahren leider so einfach nicht ist, so dass bei vielen Gerichten die Personen zu Treuhändern bestellt werden, die auch in der Regelinsolvenz tätig sind.

Der Treuhänder ist wie der InsO-Verwalter Partei kraft Amtes.

Er hat die Masse zu sichern, zu verwalten, zu verwerten und auf die InsO-Gläubiger zu verteilen.

Die sofortige Inbesitznahme des zur Masse gehörenden Vermögens (§ 148 Abs. 1 InsO) betrifft auch die Gegenstände, an denen Pfandrechte oder Absonderungsrechte bestehen. Insbesondere hat der Treuhänder auch die Wirksamkeit einer beim Drittschuldner vorgelegten Abtretungserklärung zu überprüfen und ggfls. die Unwirksamkeit der Abtretung gerichtlich geltend zu machen. Auch hat der Treuhänder den §§ 152 und 153 InsO zu entsprechen und ein Verzeichnis der Massegegenstände wie auch aller Gläubiger anzufertigen.

In aller Regel wird es zur Liquidation durch Zerschlagung des schuldnerischen Vermögens kommen, wobei aber auch Fälle denkbar sind, in denen eine Sanierung des Schuldners oder eine übertragene Sanierung in Betracht kommt.

Der Prüfungstermin stellt mit seinen Tagesordnungspunkten wie Beschlussfassung über die Verwertung sowie Bestätigung oder Neuwahl des Treuhänders pp. auch

einen Berichtstermin dar. Auch hier kann es bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen zur Einbeziehung des InsO-Gerichtes kommen, §§ 160 und 161 InsO (z.B. Betriebsveräußerung/vorläufige Untersagung der Rechtshandlung).

Besondere Probleme werden sich insbesondere bei Kleingewerbetreibenden hinsichtlich der Begründung von Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung des Neuerwerbs ergeben. Wird also der Materialeinkauf, werden die Rechnungen und der Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder im eigenen Namen und zu Lasten des Treuhänders durchgeführt ? In diesem Zusammenhang stellt sich weiterhin die Frage, wer zur Abgabe von Steuerklärungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuer verpflichtet ist.

Der Treuhänder wird als häufigsten Fall die Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit festzustellen und zur Masse zu ziehen haben, soweit diese gem. §§ 850 ff. ZPO der Pfändung unterliegen.

Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit fällt dieses in vollem Umfang in die InsO-Masse, weil die Pfändungsvorschriften für Arbeitseinkommen keine Anwendung finden. Allerdings ist nach § 850 f Abs. 1 Satz 3 ZPO dem Schuldner nach freier Schätzung so viel zu belassen, wie er bei einem vergleichbaren Einkommen erhalten würde.

Weitere Probleme ergeben sich bei der praktischen Abwicklung des Verfahrens. Denn anders als beim insolventen Unternehmen, für das keine Fortführungsprognose besteht, kann und wird der Verwalter nicht oder nicht so ohne weiteres bestehende zweiseitige Verträge, insbesondere den Mietvertrag über die Wohnung kündigen. Denn der Schuldner will in aller Regel in seiner gewohnten Umgebung wohnen bleiben und wird u.U. auch bereit sein, bei einer relativ großen und teuren Wohnung teilweise aus seinem pfändungsfreien Vermögen weitere Zahlung zu leisten. Aus diesem Grunde wäre es auch abwegig, verfahrensfremd und mit den Zielen des Verfahrens nicht vereinbar, wenn der Treuhänder versuchen sollte, eine gezahlte Mietkaution zur Masse zu ziehen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob der Anspruch des Vermieters eine Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 InsO darstellt mit der Folge, dass der Verwalter ggfls. über §§ 60, 61 InsO bei Nichtzahlung durch den Schuldner in Anspruch genommen werden kann.

Die Möglichkeit der vereinfachten Verwertung nach § 314 InsO ist für den Schuldner nicht ohne Risiko. Denn es besteht nach § 314 Abs. 3 InsO die Gefahr der Versagung der RSB, wenn der nach Abs. 1 festgesetzte Betrag nicht gezahlt wird. Der Referent verwies auf die gesetzliche Regelung, wonach für diesen Fall nur die Anhörung der InsO-Gläubiger vorgesehen ist (§ 314 Abs. 2 InsO). Wenn der Vorschlag des Treuhänders nicht bereits auf eine Initiative des Schuldners zurückgeht, sollte (müsste) dem Schuldner in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt werden.

Eine wohl nur aus der Entstehungsgeschichte der InsO zu erklärende Regelung hat der Gesetzgeber in § 313 Abs. 2 und 3 InsO getroffen, wonach der Treuhänder nicht zur Anfechtung und nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt ist, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen.

Das Anfechtungs- und das Verwertungsrecht steht dem jeweiligen Gläubiger zu. Der Gesetzgeber irrt, wenn er annimmt, der einzelne Gläubiger sei zur Anfechtung hinreichend motiviert und in der Lage. Denn der Ertrag einer erfolgreichen Anfechtung kommt allein der Masse zu Gute und kann nur eine Erhöhung seiner Quote bewirken (§ 313 Abs. 2 Satz 2 InsO). Bei ihm bleibt vor allem das Kostenrisiko. Auch bestehen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners nur gegenüber dem Gericht, dem Treuhänder, dem Gläubigerausschuss bzw. der Gläubigerversammlung, nicht aber gegenüber einem einzelnen Gläubiger.

Neben der Möglichkeit für die Gläubigerversammlung, einen der Gläubiger mit der Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen (im Namen der Gemeinschaft und auf Kosten der Masse) zu beauftragen, wäre der bessere Weg der, dass die Gläubiger in der Gläubigerversammlung den Anfechtungsanspruch an den Treuhänder abtreten oder ihm eine Ermächtigung zu dessen Geltendmachung erteilen. Damit wäre der Treuhänder dem InsO-Verwalter zum Wohle der Masse gleichgestellt.

Auch die Regelung hinsichtlich der Verwertung von belasteten Immobilien ist nicht hilfreich. Was soll sein, wenn die dinglich abgesicherten Gläubiger den Weg der Befriedigung gem. § 49 InsO über das Zwangsversteigerungsverfahren aus welchen Gründen auch immer nicht gehen und die Belastungen den Wert des Objektes nicht

ausschöpfen ? Hier wird die Gläubigerversammlung nach Auswegen suchen müssen (Ablösung ?).

In keinem Fall kann einer zwischenzeitlich ergangenen landgerichtlichen Entscheidung zugestimmt werden, wonach der dingliche Gläubiger über § 313 Abs. 3 InsO ein freihändiges Verwertungsrecht ohne jede staatliche Kontrolle haben soll.

Zu diesen Fragen ergab sich eine rege Aussprache.

Weitere Themen waren der Umfang der Lohnabtretung im Rahmen der RSB gem. § 287 Abs. 2 InsO sowie die Behandlung von Abänderungsanträgen nach §§ 850 c Abs. 4 und 850 f Abs. 1 ZPO.

Der Schuldner muss sich für eine geraume Zeit mit dem pfändungsfreien Arbeitseinkommen begnügen, also zu einem entsprechenden Verzicht bereit sein. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO kommt damit eine Warnfunktion zu.

Abtretungsempfänger ist der Treuhänder, der erst nach Antragstellung durch Beschluss des InsO-Gerichts bestimmt wird. Erst wenn dieser durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Übernahme des Amtes zugestimmt hat, ist der Abtretungsvertrag zustande gekommen.

Die Abtretung umfasst die pfändbaren Forderungen auf gegenwärtige und künftige Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge (jede Art von Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO, Renten, Geldleistungen der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit pp.).

Die Wirksamkeit früherer Abtretungen bleibt zunächst unberührt; § 114 Abs. 1 InsO enthält insoweit allerdings eine zeitliche Begrenzung (3 Jahre und bei Altfällen 2 Jahre).

Die nach §§ 850 bis 850 e ZPO ermittelten Pfändungsfreigrenzen könnten je nach Sichtweise änderungswünschen unterliegen (die Gläubiger könnten eigene Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehepartners berücksichtigt wissen wollen und der Schuldner könnte unter Hinweis auf das Existenzminimum eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages beantragen).

In diesen Fällen stellt sich erneut die Frage nach der Zuständigkeit.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren würde das Vollstreckungsgericht zuständig sein; es hat den Pfändungs- und überweisungsbeschluss erlassen.

Ein solcher Fall liegt aber nicht vor.

Soll nun das Insolvenzgericht oder eine andere Stelle zuständig sein (eine Regelung ist in der InsO nicht erfolgt) ?

Trotz § 4 InsO könnte die Anwendbarkeit der ZPO-Vorschriften hier zweifelhaft sein. Denn es ist keine Übertragung von pfändbaren Anteilen der Einkünfte im Rahmen eines staatlichen Hoheitsaktes erfolgt; es ist ausschließlich der Schuldner aktiv geworden, um über die freiwillige Abtretung (bewusst und gewollt) das Ziel der RSB zu erreichen. Es sind ferner Besonderheiten zu beachten, die z.B. darin liegen, dass die Gläubiger bei Durchführung des Verfahrens mit einer höheren Quote rechneten. Der Referent verwies auch darauf, dass der Regierungsentwurf im früheren § 114 einen Abs. 3 vorsah, wonach bei fehlender Einigung das InsO-Gericht entscheiden sollte; eine Übernahme ist nicht erfolgt.

Eine Lösung wird eher darin gesehen, dass es Aufgabe des Treuhänders ist, den pfändbaren Einkommensteil zu berechnen und ggfls. im Klagewege vorzugehen bzw. des nach Abschluss des eigentlichen Verfahrens wieder in Verfügungsmacht stehenden Schuldners, über eine Klage gegen den Treuhänder eine Änderung zu erreichen.

Freitag, 24. März 2000, 10.00 Uhr

Referat: Das Restschuldbefreiungsverfahren

Richter am Amtsgericht Dr. Heinz Vallender, Amtsgericht Köln, wies einleitend darauf hin, daß die Restschuldbefreiung neu in die InsO eingeführt wurde, während diese Rechtswohlthat der früheren Konkursordnung fremd war. Die gerichtliche Praxis mußte inzwischen feststellen, daß keineswegs alle im Verfahren zur Restschuldbefreiung auftretenden Probleme im Gesetz geregelt sind. Auch ist es der Rechtsprechung bis jetzt nicht gelungen, in der kurzen Zeit die offenen Fragen einer endgültigen Klärung zuzuführen. Die Zahl der sich widersprechenden Entscheidungen ist groß. In den einzelnen Bezirken wird unterschiedlich verfahren.

Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt nach den §§ 286 ff. InsO nur für natürliche Personen in Betracht. Juristische Personen erlöschen im Insolvenzfall, so daß es eine Restschuldbefreiung nicht geben kann. Kann dem Schuldner auf seinen (erneuten) Antrag für das Restschuldbefreiungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt werden? Soll oder muss der Rechtspfleger im Rahmen seiner Fürsorgepflicht die Stellung eines derartigen Antrages anregen? (Für das vereinfachte Verfahren wird wohl keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, anders unter Umständen im Restschuldbefreiungsverfahren.) Ist der Rechtspfleger oder Richter für die Entscheidung im Restschuldbefreiungsverfahren zuständig?

Dem Landgericht Münster (Vgl. Rpfleger 2000, 83) lag als Beschwerdegericht der folgende Fall zur Entscheidung vor:

In einem Regelinsolvenzverfahren hatte die Schuldnerin im Prüfungstermin (§ 176 InsO) einen Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung gemäß § 287 InsO und weiter auf Gewährung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse gemäß § 100 InsO gestellt. Die Rechtspflegerin hat den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung als unzulässig abgewiesen, weil die Schuldnerin die gemäß § 287 Abs. 2 InsO gleichzeitig vorzulegende Abtretungserklärung für ihr Einkommen nicht beigefügt hatte. Das Landgericht Münster hob die Entscheidung der Rechtspflegerin mit der Begründung auf, dass für diese Entscheidung der Richter zuständig gewesen sei und die Entscheidung erst im Schlußtermin hätte erfolgen dürfen.

Der Referent führte aus, daß nach seiner Meinung die Rechtspflegerin für die Entscheidung zuständig war. Der Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung konnte bis zum Berichtstermin gestellt werden (§ 287 Abs. 2 S. 2 InsO). Die Rechtspflegerin durfte schon jetzt entscheiden, weil sie nicht über einen Gläubiger-Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, sondern lediglich über die Zulässigkeit des Antrags auf Erteilung von Restschuldbefreiung entschieden hat. Eine andere Frage ist, ob sie die Schuldnerin auf den Mangel hätte hinweisen sollen (oder gar müssen) und Gelegenheit zur Behebung hätte geben sollen. Es dürfte sich hier um eine Erinnerung nach § 11 RPfIG gehandelt haben, über die der Richter hätte abschließend entscheiden müssen. Weitere Entscheidungen zu diesem Problem sind abzuwarten.

Zu diesem Fall ergab sich eine lebhafte und kontrovers geführte Aussprache.

Angesichts der häufig wechselnden Zuständigkeit im Laufe des Insolvenzverfahrens ist es noch mehr als in anderen Rechtsgebieten erforderlich, dass Richter und Rechtspfleger vertrauensvoll zusammenarbeiten. In einem anderen Fall setzt ein Richter einen Verwalter ein, zu dem der Rechtspfleger kein Vertrauen hat, mit dem er aber mehrere Jahre zusammenarbeiten muss. Darf der Richter das eröffnete vereinfachte Verfahren in Ausübung des Evokationsrechtes wieder an sich ziehen? Ist ein isolierter Antrag auf Restschuldbefreiung in einem Kleinverfahren zulässig? Darf der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag stellen, auch wenn ein Gläubiger das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gesetzt hat? – Ungeklärte Fragen von erheblicher Bedeutung.

Die Rechtsprechung neigt dazu, dem Richter wegen der Flexibilität des § 18 RPfIG das Evokationsrecht auch im Kleinverfahren zuzubilligen. Es ist sehr umstritten, ob im Kleinverfahren ein isolierter, dh. nicht mit einem Eigenantrag auf Verfahrenseröffnung obligatorisch verbundener, Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung gestellt werden darf.

Es werden beide Meinungen vertreten. Jedenfalls muß bei der Verbraucherinsolvenz der Antrag auf Restschuldbefreiung bereits bei der Antragstellung auf Verfahrenseröffnung gestellt werden, wenn der Schuldner den Antrag selbst stellt (§ 305 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Auch hierzu ergab sich eine rege Aussprache mit dem Ergebnis, daß eine Klärung der Zweifelsfragen durch die Rechtsprechung abzuwarten bleibt.

Freitag, 24. März 2000, 11.00 Uhr

Der Moderator teilte die Anwesenden in **4 Arbeitsgruppen (Vgl. Anlagen 1 bis 4)** ein, die nach dem EDV-Vortrag am Nachmittag in getrennten Räumen jeweils ein Problem aus dem Insolvenzrecht erörtern sollen.

Es folgte sodann das **Referat: Insolvenz und Einzelzwangsvollstreckung**

Richter am Oberlandesgericht Professor Dr. Peter Metzen stellte zunächst die allgemeinen Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dar. Danach wird das Vermögen des Schuldners beschlagnahmt, sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht geht auf den Insolvenzverwalter über, seine Verfügungen über beschlagnahmtes Vermögen sind absolut unwirksam (§§ 80, 81 InsO) und Einzelvollstreckungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in sein Vermögen sind gemäß § 89 Abs. 1 InsO verboten. Das Vollstreckungsverbot gilt auch für nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO) und Neugläubiger. Letztere müssen mit der Durchsetzung ihrer nach Verfahrenseröffnung begründeten Forderungen gegen den – weiterhin rechts- und geschäftsfähigen - Schuldner warten, bis das Verfahren beendet ist, weil die Insolvenzmasse (§§ 35, 36 InsO) zur Befriedigung der Masse- und Insolvenzforderungen reserviert ist. Die Neu-Gläubiger werden wie die absonderungsberechtigten Gläubiger von den Wirkungen der dem Schuldner ggf. erteilten Restschuldbefreiung nicht erfasst (§ 301 InsO). Unzulässig sind insbesondere Sachpfändungen, Pfändungs- und überweisungsbeschlüsse, die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken, Arreste und Vormerkungen aufgrund einstweiliger Verfügungen. Ebenso ist zur Sicherung der Restschuldbefreiungsoption die Zwangsvollstreckung in künftiges, nach Verfahrensbeendigung anfallendes Arbeitseinkommen des Schuldners während des Verfahrens auch für Nicht-Insolvenzgläubiger und Neu-Gläubiger unzulässig (§ 89 Abs. 2 S. 1 InsO). Hier ist aber eine Ausnahme für Unterhalts- und Deliktsgläubiger gegeben (§§ 89 Abs. 2 S. 2 InsO; 850 d, 850 f Abs. 2 ZPO). Dies ist eine Parallele zum Verfügungsverbot gemäß § 81 Abs. 2 InsO. über die Rüge eines Verstoßes gegen das Vollstreckungsverbot (Vollstreckungshindernis) gemäß § 89 Absätze 1, 2 InsO entscheidet das nach §§ 2, 3 InsO ausschließlich zuständige Insolvenzgericht, und zwar durch den Richter (§§ 89 Abs. 3 InsO; 766, 793 ZPO; 20 Nr. 17 S. 2 RPfIG). Hinsichtlich der nach § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO privilegierten Gläubiger spricht man auch von einem "Vollstreckungstunnel" oder "Vorratsbereich", der nur die in der Praxis meist geringe Differenz zwischen den Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO und dem Mindestbehalt gemäß § 850 d ZPO umfaßt. Privilegiert sind aber nur der laufende Unterhalt (nicht die Rückstände) und die Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung. Diese Gläubiger sind – im Unterschied zu den Insolvenzgläubigern (§ 294 Abs. 1 InsO) - auch während der 7-jährigen Wohlverhaltensphase privilegiert, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist.

Das Vollstreckungsprivileg verhindert also häufig eine angemessene Teil-Befriedigung aller Insolvenzgläubiger während der gesamten Bewährungszeit bis zur Erteilung von Restschuldbefreiung.

Hat ein Gläubiger vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Pfandrecht oder ein sonstiges Sicherungsrecht an einer zur Masse gehörenden Sache erlangt, so hat er grundsätzlich ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dieser Sache (§§ 49 ff InsO). Hat er diese Sicherheit allerdings erst im letzten Monat vor dem Eingang des Antrags auf Insolvenzeröffnung bei Gericht oder danach bis zur Eröffnung des Verfahrens erlangt, wird die Sicherung mit der Verfahrenseröffnung unwirksam (Sog. Rückschlagsperre, §§ 88, 139 InsO). Davon ausgenommen sind rechtsgeschäftlich bestellte Sicherheiten und innerhalb dieser Frist aufgrund der Sicherung bereits (zur Befriedigung) erlangte Leistungen. Allerdings droht insoweit ggf. noch eine Insolvenzanfechtung gemäß den §§ 129 ff InsO. Handelt es sich um ein Grundpfandrecht, kann auf Antrag des Verwalters eine einstweilige Einstellung eines laufenden Zwangsversteigerungsverfahrens bis zur Dauer von sechs Monaten angeordnet werden (§§ 30 d, 30 e ZVG). Es sind aber die laufenden Zinsen aus der Masse an den Gläubiger zu zahlen, wobei bis jetzt ungeklärt ist, ob die dinglichen oder die marktüblichen Zinsen zu zahlen sind. Zweckmäßigerweise sollten sich der Gläubiger und der Verwalter einigen und dem Vollstreckungsgericht entsprechende Vorschläge für die Modalitäten der Einstellung unterbreiten.

Wird eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, z.B. ein Pfändungs- und überweisungsbeschluss, erst nach Verfahrenseröffnung wirksam, entsteht wegen Verstoßes gegen das Einzelzwangsvollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO kein zur abgesonderten Befriedigung berechtigendes Pfändungspfandrecht gemäß § 50 Abs. 1 InsO. Der Verwalter ist als Partei kraft Amtes (§§ 80 Abs. 1, 35, 36 InsO) berechtigt und auch verpflichtet, hiergegen Einwendungen gemäß § 89 Abs. 3 InsO zu erheben, über die das nach §§ 2, 3 InsO ausschließlich zuständige Insolvenzgericht entscheidet. Funktionell zuständig ist gemäß den §§ 764, 766, 793 ZPO; 20 Nr. 17 S. 2 RPfIG der Richter.

Hierzu gab es eine Aussprache. Normalerweise ist in derartigen Fällen dem Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts eine Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO vorzulegen, der er nach § 571 ZPO analog abhelfen kann. Hilft er nicht ab,

entscheidet der Richter des Vollstreckungsgerichts. Beim Zusammentreffen von Verstößen gegen das insolvenzrechtliche Vollstreckungsverbot gemäß § 89 Absätze 1, 2 InsO und allgemeinen Vollstreckungsmängeln entsteht quasi eine Zuständigkeits-Konkurrenz. Eine Teilung des Verfahrens in der Weise, daß die Erinnerung zunächst dem Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts zur Abhilfeprüfung vorzulegen und sodann das Verfahren an den Richter des Insolvenzgerichts abzugeben ist, wurde als nicht vertretbar abgelehnt. Insgesamt erscheint das Insolvenzgericht als das der Sache am nächsten stehende Gericht. Ihm sollte deshalb ein Zuständigkeitsvorrang eingeräumt werden. Eine Klärung dieser Streitfrage durch eine ober- oder höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus.

Wurde der Lohn des Schuldners vor der Verfahrenseröffnung wirksam gepfändet, ist die Pfändung nur noch für den laufenden Monat und unter Umständen noch für den Folgemonat wirksam (§ 114 Abs. 3 InsO). Dagegen ist eine Lohnvorausabtretung noch drei Jahre nach Verfahrenseröffnung wirksam (§ 114 Abs. 1 InsO) – eine gravierende Hypothek für ein etwaiges Restschuldbefreiungsverfahren.

Freitag, 24. März 2000, 14.00 Uhr

Referat: EDV-Informationstechnik im Insolvenzverfahren

Zunächst wurde bekannt gegeben, daß der vorgesehene Referent, Dipl.-Rpfl. Andreas Dormann aus familiären Gründen nicht anwesend sein kann und an seiner Stelle **Dipl.-Rpfl. Carsten Schmidt**, Amtsgericht Siegen, zusammen mit **Dipl.-Rpfl. Walter Schweiger**, Vorsitzender der EDV-Kommission des Bundes Deutscher Rechtspfleger, das Referat halten und die Vorführungen durchführen wird.

Dipl.-Rpfl. Schmidt wies einleitend auf die enormen Fortschritte auf dem Gebiet der Informations-Technologie hin. Es ist eine weitere Steigerung der Zahl der Internet-Teilnehmer in Europa und speziell in Deutschland erforderlich. Der Rückstand im Verhältnis zur USA muß eingeholt werden, der Beteiligungsgrad der Bevölkerung in USA soll überholt werden. Das Bedürfnis der Haushalte für eine Teilnahme am Internet soll geweckt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur IT-Unterstützung der Insolvenzgerichte eine Projektgruppe gebildet, die dem Justizminister untersteht. Sie besteht aus der Projektsteuerungsgruppe, einer DV-Arbeitsgruppe und je einer Gruppe für Verfahrenssimulation und InsO-Fortbildung. Die Ziele dieser Arbeit sind die Einführung neuer Organisationsformen (Rechtsanwenderteam), hohe Produktivität, Unterstützung der individuellen Arbeitsweise und die Schaffung einer einheitlichen rechnerischen Justizplattform. Das Vorgehen zur Erreichung dieser Ziele besteht aus der Erstellung einer verbalen Geschäftsablaufanalyse und einer graphischen Geschäftsablaufanalyse, woraus sich eine konzeptionelle und graphische Daten- und Funktionsmodellierung ergibt. Der Zeitplan sieht für die konzeptionellen Arbeiten den Zeitraum von Juli 1995 bis Februar 1997 vor, die Programmierung erfolgte von März bis Juni 1998, die Implementierung von Juli bis Dezember 1998, so daß eine Nutzung in den Insolvenzgerichten ab Januar 1999 erfolgen und damit zugleich die Sammlung von Erfahrungen beginnen konnte. Seit Oktober 1999 ist die Weiterentwicklung des Systems im Gange. Der Referent stellte sodann die Systemkomponenten vor. Die Datenhaltung im Fachsystem umfaßt Verfahrensdaten, Personendaten und Gerichtsdaten, enthält damit die Aktenzeichen, Forderungen, Gläubiger, Schuldner, Anwälte und Gerichtspersonen. Dabei werden jeweils die Verfahrensbevollmächtigten mit Anschriften, Telefon, Faxanschluss usw. gespeichert. Dialogmasken enthalten den Geschäftsprozess Mensch - Maschine - Interaktion. Es sind Datenübernahmen von externen Stellen, nämlich dem Insolvenzverwalter und der Schuldnerberatung, vorgesehen. Die Übermittlung der Daten soll in gängigen Formaten auf Datenträgern per Datenfernübertragung stattfinden. Neu an diesem Textsystem sind die Aufhebung des Medienbruchs zwischen Verfügung und Ausführung, die Automation der Ausführung, die individuelle Arbeitsweise und die verfahrensstandsabhängigen Verfügungsvorschläge. Die Struktur der Verfügungen wurde anhand von Beispielen erläutert. Der Anwender kann Verfügungen auswählen und diese ergänzen, er kann löschen, einfügen, den Text ändern, Daten aktualisieren und schließlich signieren. Die Ausführung erfolgt automatisch. Trotzdem arbeitet der Anwender weiterhin individuell, die Arbeit ist produktiv und flexibel. Zum besseren Verständnis wurden je ein Beispiel für einen Verfahrensablauf, die Aktionenfolge und die Ablaufsteigerung vorgeführt.

Dipl.-Rpfl. Walter Schweiger führte die Rechtspfleger-Datenbank vor, die einen schnellen Zugriff auf Informationen ermöglicht und eigentlich ein "vergrößertes Gedächtnis" darstellt. Sie kann entweder als reine Les-Datenbank, ein Submedium, CD-ROM (read only memory) oder als offene Datenbank geführt werden und kostet zur Zeit 248,00 DM zuzüglich der jährlichen Erneuerung für 48,00 DM.

Die Gesetzes- und Verordnungssammlung "Digilex" enthält jetzt etwa 260 Gesetze und Verordnungen und übersteigt damit den Umfang der konventionellen Gesetzessammlung "Schönfelder". Sie kostet 64,00 DM (Grundwerk), wozu die jährliche Aktualisierung mit 32,00 DM kommt. Die genannten Preise gelten für "Normalbezieher"; Gesamtsammelbezieher der fachwissenschaftlichen Zeitschrift "Der Deutsche Rechtspfleger" in den betreffenden Ländern erhalten eine Ermäßigung.

Justizoberamtsrätin Marlies Rokitta-Liedmann, FHR Bad Münstereifel, unterrichtete die Teilnehmer über das im Aufbau befindliche Gesamtprojekt Justiz Online- Internet/Intranet der Behörden in der Justiz Nordrhein-Westfalen, kurz: Landesintranet Justiz NRW, verbunden mit einer NRW-Rechtsprechungsdatenbank und Rechtsveröffentlichungen. Landesweit wird den Justizbediensteten Zugriff auf Informationen angeboten, wie z.B. Adresslisten von Behörden, Botschaften, Konsulaten, Gesetzessammlungen und Verwaltungsvorschriften, Stellenbörse, Personalvertretungen, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und "Schwarzes Brett".
Ziele des Projekts Internet/Intranet der Behörden:

Projekt Internet: Professionelle Darstellung der Justiz vor Ort im Internet, Internet als Auskunftssystem für den Bürger,
Nutzung des Internets als Kommunikationsmedium.

Projekt Intranet: Professionelle Erstellung eines Intranets für die Behörden vor Ort zur Information der Bediensteten usw.,
Darstellung der verschiedenen Behördentypen der Justiz (AG, LG, OLG, StA, JVA) unter einem einheitlichen Logo.

Beispiel Amtsgericht:

Bereits auf der Startseite sind die Grundinformationen angegeben, wie Anschrift, Telefon, Fax, Publikumszeiten, Hinweis auf Nachbriefkasten, Bankverbindung, Impressum/e-mail.

Navigationssysteme:

Wir über uns, Behördenrepräsentation, Struktur der Behörde, Anzahl der Mitarbeiter, Historie des Amtsgerichts, Wegbeschreibung, Geschäftsverteilung.

Aufgaben:

Kurze Erläuterung der einzelnen Geschäftsbereiche mit Angabe des Ansprechpartners (in der Regel Geschäftsstelle). Hinweis auf andere Dienste, z.B. Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer, Schiedsmänner.

Gerichtsbezirk: umfaßt die Gemeinden überblick über den gesamten Bezirk des Gerichts.

Bekanntmachungen: z.B. Zwangsversteigerungstermine, Aufgebote, evtl. auch Handelsregisterveröffentlichungen.

Auskunftsbereitstellungen: Es werden zwei Verknüpfungen angeboten:

Rechtsprechung NRW,

Recht von A bis Z.

Service: Nochmaliger Hinweis auf Telefonnummern, öffnungszeiten, Verknüpfungen mit anderen Institutionen, z.B. Rechtsanwaltskammer usw.

Nach kurzer Pause zogen sich die **Arbeitsgruppen** in getrennte Räume zur Bearbeitung der ihnen gestellten vier Aufgaben zurück. Die ihnen gestellten **Aufgaben sind der Niederschrift als Anlagen Nr. 1 bis 4 angefügt.**

Freitag, 24. März 2000, 17.00 Uhr

Die Teilnehmer versammelten sich wieder im Hörsaal und begannen unter Leitung des Moderators mit der Besprechung der Aufgaben und der erarbeiteten Ergebnisse:

Aufgabe I:

(Abgrenzung Unternehmens-/Verbraucherinsolvenz

- Verfahrensstruktur; Antragserfordernisse; Rechtsmittel im Eröffnungsverfahren)

Der Bericht wurde von Dipl.-Rpflin Monika Bretzenbeck, Amtsgericht Landshut, und Dipl.-Rpfl. Marc Jühdes, Amtsgericht Reinbek, erstattet.

In der InsO ist kein Rechtsmittel gegen die schriftliche Mitteilung des Gerichts, dass es sich nicht um einen Fall der Verbraucherinsolvenz handele, vorgesehen. Dies gilt gleichermaßen für die von dem Gericht getroffene Verfügung (Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters und Einholung eines Gutachtens über das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes und Beurteilung der Masse).

Dipl.-Rpfl. Thies Truelsen, Amtsgericht Kiel, vertrat die Auffassung, dass das Gericht mit seiner Verfügung eine Frühentscheidung über die Einordnung des Verfahrens in einen bestimmten Verfahrenstyp getroffen habe, die anfechtbar sei.

Die Berichterstatter führten weiter aus, daß die Zahl der Gläubiger für die Einordnung des Verfahrens nicht ausschlaggebend sei. Der Gesetzgeber wollte das Eröffnungsverfahren rechtsmittelfrei gestalten.

Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Aufgabe II:

(Festsetzung der Vergütung für den vorläufigen Insolvenzverwalter

- Zuständigkeitsfragen)

Der Bericht wurde von Dipl.-Rpfl. Jan Syrbe, Amtsgericht Neuruppin, erstattet.

Da das Unternehmensinsolvenzverfahren nicht eröffnet wurde, ist für die Festsetzung der Vergütung der Richter und nicht der Rechtspfleger zuständig. Wäre das beantragte Verfahren eröffnet worden, hätte der Rechtspfleger die Vergütung

festsetzen müssen. Es habe aber schon in der Gruppe keine Einigung erzielt werden können.

Dipl.-Rpfl'in Simone Müller, Amtsgericht Tübingen, pflichtete der Auffassung des Berichterstatters bei und teilte mit, daß so in der Praxis in Tübingen verfahren werde.

Der Berichterstatter trug weiter vor, daß der vorläufige Verwalter eine Vergütung für seine Tätigkeit zu beanspruchen habe, weil sich diese wesentlich von den Aufgaben des Treuhänders im Verbraucherinsolvenzverfahren unterscheide. Die Frage sei aber, welcher Wert der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen sei.

Prof. Dr. Metzen wies darauf hin, daß es auch Entscheidungen gebe, wonach der Rechtspfleger für alle derartigen Festsetzungen zuständig sei.

Hierauf ergab sich eine Aussprache über die Zuständigkeit des Rechtspflegers für Vergütungsfestsetzungen nach der InsO. Es wurde bedauert, daß in § 18 RPfIG keine genauere Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt ist.

Dipl.-Rpfl'in Barbara Nowak, Amtsgericht Konstanz, wies abschließend darauf hin, daß im Falle der Einstellung des Verfahrens mangels Masse der vorläufige Insolvenzverwalter aus der Staatskasse zu bezahlen sei.

Aufgabe III:

(Auswahl, Abberufung und Aufgaben des Treuhänders in der Verbraucherinsolvenz - insbesondere Verwertungskompetenz)

Der Bericht wurde von Dipl.-Rpfl. Lars-Michael Meyer, Amtsgericht Göttingen, erstattet.

Die Gläubigerin konnte das Wohnungseigentum des Schuldners nicht veräußern, auch nicht im Einvernehmen mit den im Grundbuch eingetragenen Grundpfand-Gläubigern. Die Eigentumswohnung gehöre zur Masse. Ein etwa im Besitz der Gläubigerin befindlicher Vollstreckungstitel müsse mit einer Vollstreckungsklausel gegen den Treuhänder umgeschrieben werden.

Auch hierzu ergab sich eine lebhafte Diskussion.

Dipl.-Rpfl. Günter Reiss wies darauf hin, daß nur derjenige ein Grundstück verkaufen könne, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sei oder seine Rechtsnachfolge in der Form des § 29 GBO nachweisen könne. Der Gläubiger müsse gemäß § 49 InsO das Zwangsversteigerungsverfahren betreiben.

Trotz lebhafter Erörterung konnte keine Einigung erreicht werden.

Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit wurde beschlossen, die Besprechung der Aufgabe IV auf den nächsten Vormittag, 9.00 Uhr, zu verlegen.

Samstag, 25. März 2000, 9.00 Uhr

Aufgabe IV:

- (Umfang der Gehalts-/Lohnabtretung im Rahmen des Restschuldbefreiungs-**
- verfahrens gemäß § 287 Abs. 2 InsO
- Behandlung von Abänderungsanträgen gemäß §§ 850 c Abs. 4, 850 f ZPO)

Berichterstatter war Dipl.-Rpfl'in Vera Meisberger, Saarland.

Das Vollstreckungsgericht war in diesem Falle nicht zuständig. Die Ablehnung des vom Schuldner gestellten Antrages war deshalb berechtigt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat keine Erfolgsaussicht.

Auch das Insolvenzgericht ist für die beantragte Entscheidung nicht zuständig. Es bleibt nur der Weg der Erhebung einer Feststellungsklage bei dem Prozessgericht. Hierzu ist der Treuhänder legitimiert.

Hierzu ergab sich eine rege Diskussion.

Der Moderator hielt das Ergebnis für vertretbar. Aus Gründen der Praktikabilität sollte das Insolvenzgericht für zuständig erklärt werden. Die Erhebung einer Feststellungsklage sei umständlich, schwerfällig und zeitraubend. Eine gesetzliche Regelung wäre wünschenswert. Es wäre auch daran zu denken, die Regelung gemäß § 100 InsO der Gläubigerversammlung zu übertragen. Was wird aber aus dem hinterlegten Betrag? Ist etwa eine erneute Klage auf Zustimmung zur Auszahlung an den Treuhänder erforderlich?

Dipl.-Rpfl'in Uta Staffehl, Amtsgericht Pinneberg, wies darauf hin, dass dem Schuldner der pfändungsfreie Teil seines Lohnes für seinen Unterhalt bleiben muß. Wer entscheidet über Anträge auf Erhöhung dieses Betrages? Kann dies nicht der Treuhänder in eigener Zuständigkeit regeln, also den Freibetrag erhöhen?

Der Moderator hält es für möglich, daß der Treuhänder gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Gläubigern dem Begehren des Schuldners auf Erhöhung seines Lohnanteils entspricht. Es ist letztlich eine Frage der Zuweisung zur Masse gemäß §§ 35, 36 InsO.

Dipl.-Rpfl'in Barbara Nowak gab zu bedenken, daß sich der Treuhänder der Gefahr eines Regresses aussetzen kann, wenn er ohne Einverständnis der Gläubiger den Freibetrag des Schuldners erhöht und die Gläubiger darlegen, daß er dem Schuldner zuviel Geld belassen hat.

Samstag, 25. März 2000, 10.00 Uhr

Allgemeine Diskussion des Tagungsthemas

Dipl.-Rpfl'in Barbara Nowak stellte die Frage, wann das Verfahren der Verbraucherinsolvenz aufzuheben sei. Nach Verwertung der Masse? Was ist mit dem weiter laufenden Anspruch des Schuldners auf Arbeitslohn?

Der Moderator führte aus, daß das Verfahren nach einer gewissen Zeit aufzuheben ist. Eine gesetzliche Regelung, wann der Zeitpunkt hierfür gekommen ist, fehlt.

Dipl.-Rpfl'in Elke Castiglioni, Saarland, wies in diesem Zusammenhang auf ein mögliches Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich eines zur Masse gehörenden Grundstückes hin. Ein derartiges Verfahren kann einige Jahre dauern.

Dipl.-Rpfl. Christian Meier, Amtsgericht Stralsund, sah die Gefahr, dass Gläubiger im Interesse des Schuldners an der Verzögerung des Verfahrensabschlusses mitwirken.

Referent Stumpe empfiehlt, in derartigen Fällen die Möglichkeit einer Ablösung des Anspruches und damit des Absonderungsrechtes zu prüfen. Allerdings tragen die Gläubiger das Risiko. Es sollte eine Lösung durch Beschluß der Gläubigerversammlung angestrebt werden.

Dipl.-Rpfl'in Regina Ziegler, Amtsgericht Mannheim, sah eine Möglichkeit zur Lösung dieser Zweifelsfrage im Erlaß des Ankündigungsbeschlusses gemäß § 291 InsO und gegebenenfalls der Anwendung der in Art. 107 EGIInsO abgekürzten Wohlverhaltensphase.

Dipl.-Rpfl'in Castiglioni fragte, ob zu einem Nachprüfungstermin alle am Verfahren beteiligten Gläubiger geladen werden müssen oder nur diejenigen, die sich nachträglich gemeldet haben? Genügt für die übrigen Gläubiger die öffentliche Bekanntmachung?

Referent Stumpe erklärte, daß die Frage strittig sei. Bei strenger Auslegung der InsO müssen wohl alle Gläubiger ausdrücklich zu dem Nachprüfungstermin geladen werden, was ihnen die Möglichkeit des Widerspruchs im Nachprüfungstermin gibt.

Dipl.-Rpfl'in Staffehl fragte, in welcher Weise eine in Listenform angelegte Forderungstabelle unterschrieben werden muß. Ist jeder einzelne Eintrag zu unterschreiben oder genügt es, wenn die Tabelle in der Gesamtheit unterschrieben wird? Kann die Weiterführung der Tabelle nach dem Prüfungstermin dem Verwalter überlassen werden?

Referent Stumpe führte dazu aus, daß es sich hier um das Problem der IT-InsO handele. Ist die elektronische Tabelle die eigentliche Tabelle? Es bestehen Möglichkeiten zur Verfälschung, weil die Tabelle nicht abgesichert ist. Vor allem gibt es bis jetzt keine gesetzliche Grundlage. Die Tabelle muß in Papierform ausgedruckt und jede Eintragung einzeln unterschrieben werden. Manche Gerichte lehnen eine Verknüpfung der Papiertabelle mit der Elektronik ab.

BuVors. Hinrich Clausen wies darauf hin, daß die Papiertabelle zumindest derzeit noch erforderlich ist. Jede Forderung ist einzeln zu prüfen.

Prof. Dr. Metzen: Verantwortlich bleibt der Rechtspfleger. Dieser muß später z.B. Vollstreckungsklauseln aufgrund der Tabelle erteilen.

Dipl.-Rpfl'in Barbara Nowak wandte sich verschiedenen Zweifelsfragen bezüglich der Vergütung des vorläufigen Verwalters bzw. des vorläufigen Treuhänders zu. Kann der vorläufige Verwalter sein Honorar und seine Auslagen aus der Staatskasse verlangen, wenn der Schuldner selbst den Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt hat und die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde? Wie ist es mit der Vergütung des vorläufigen Treuhänders, wenn Prozeßkostenhilfe bewilligt und später das Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde? Kann der Bezirksrevisor gegen die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe im Insolvenzverfahren Beschwerde einlegen? Dabei wies sie auf die unterschiedliche Handhabung dieser Fälle bei den verschiedenen Gerichten hin.

Dipl.-Rpfl'in Vera Meisberger wies auf § 127 ZPO hin und bejahte das Beschwerderecht des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse.

Dipl.-Rpfl'in Monika Bretzenbeck empfahl die Anwendung des § 128 BRAGO. Ohne Bewilligung von Prozeßkostenhilfe kann in diesen Fällen keine Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden.

Dipl.-Rpfl'in Regina Ziegler erkundigte sich nach der Bewertung von Massebestandteilen, an denen ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung besteht. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe sind diese nicht mit dem vollen

Wert, sondern nur mit dem in die Masse fließenden Übererlös bei der Bemessung der Verwaltervergütung zu berücksichtigen. Es gibt aber auch gegenteilige Entscheidungen, bis jetzt aber noch keine herrschende Meinung.

Wie werden uneinbringliche Forderungen bewertet?

Hierzu ergab sich eine rege Aussprache. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, daß nur die Beträge, die tatsächlich in die Masse gelangt sind, berücksichtigt werden sollen. Andererseits wurde geltend gemacht, daß der Verwalter in jedem Falle die Aussichten prüfen müsse, was durchaus arbeitsintensiv sein könne. Es wurde auch vorgeschlagen, derartige Forderungen mit der Hälfte zu bewerten, während andere diese unberücksichtigt lassen wollten.

Referent Stumpe empfahl, sich am Ergebnis zu orientieren.

Dipl.-Rpfl. Jan Syrbe: Wie soll der Verwalter im Falle einer Betriebsfortführung honoriert werden?

Dipl.-Rpfl. Thies Truelsen war für einen prozentualen Anteil am Gewinn des Unternehmens, etwa 10 %.

Dipl.-Rpfl'in. Barbara Nowak erklärte, daß der vorläufige Verwalter 25 % dessen, was dem endgültigen Verwalter zustehen würde, erhält. Werden aber die Erhöhungstatbestände voll in Ansatz gebracht oder ebenfalls nur zu einem Viertel bewertet? Dies sei strittig.

Dipl.-Rpfl'in. Elke Castiglioni vertrat die Auffassung, daß zuerst die Vergütung des endgültigen Verwalters zu berechnen sei und sodann dem vorläufigen Verwalter hiervon 25 % zustehen würden.

Dipl.-Rpfl'in. Barbara Nowak: Das Problem liegt in der unterschiedlichen Berechnung. Es können sich bedeutende Unterschiede ergeben.

Dipl.-Rpfl'in. Regina Ziegler berichtete, daß die Verwalter sich beklagen, weil sie jetzt mehr Arbeit haben und mehr Verantwortung tragen müssen, ihre Vergütung aber niedriger geworden sei.

Dipl.-Rpfl'in. Vera Meisberger stellte die Frage, wie die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Verfahren vor der Eröffnung zu bewerten sei.

Hierzu konnte keine allgemein gültige Lösung gefunden werden. Es muss vielmehr auf den Einzelfall abgestellt werden, wobei dann Art und Umfang der Tätigkeit zu bewerten sein werden.

Dipl.-Rpfl'in. Regina Ziegler fragte, ob auch bei unvollständigen Anträgen die Einzelzwangsvollstreckung eingestellt werden oder nur bei vollständigen und zulässigen Eröffnungsanträgen.

In der folgenden Aussprache stellte sich heraus, dass es auch für diese Frage keine allgemein gültige Lösung gibt. Vielmehr ist die Praxis in den verschiedenen Bezirken unterschiedlich. Ebenso fehlt es bis jetzt an einer einheitlichen Rechtsprechung.

Dipl.-Rpfl. Christian Meier fragte nach dem Sinn der unterschiedlichen Gewichtung der Stimmrechte. Ein absonderungsberechtigter Gläubiger, dem der Schuldner nicht auch persönlich haftet, hat nur ein Stimmrecht in Höhe des Wertes der Absonderung, während persönliche Gläubiger voll stimmberechtigt sind.

Referent Stumpe wies darauf hin, daß das Gesetz beachtet werden muss, selbst wenn es im Einzelfall als wenig gerecht angesehen werden sollte, was er an einem praktischen Beispiel erläuterte.

Der Moderator beendete gegen 12.00 Uhr die Diskussion im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit. In seinem Schlußwort stellte er fest, dass angesichts der vielen in der InsO ungelösten Probleme noch weiterer Diskussionsstoff vorhanden wäre. Es fehlten aber leider die "Patentlösungen".

Direktor Allolio verabschiedete die Teilnehmer in der Hoffnung, dass diese gute Erinnerungen an den Aufenthalt in Bad Münstereifel mitnehmen. Das Seminar habe

gezeigt, daß eine grundlegende Reform eines ganzen Rechtsgebietes eine sehr schwierige Sache sei. Er wünschte allen Teilnehmern eine gute Heimreise und vielleicht einen späteren weiteren Aufenthalt an der Fachhochschule.

Dipl.-Rpfl. Hinrich Clausen dankte in seinem Schlusswort als Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger Prof. Dr. Metzen und dem Referenten Stumpe für die geleistete gute Arbeit. Er wies auch auf das große Engagement der Teilnehmer hin und gab bekannt, daß eine spätere Verbindungsaufnahme aufgrund der allen zusammen mit der Dokumentation zugehenden Teilnehmerliste möglich ist.

Dipl.-Rpfl. Grieving dankte namens des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspfleger und Rechtspflegerfortbildung Direktor Allolio, Prof. Dr. Metzen, dem Referenten Stumpe sowie den anderen Referenten für ihren engagierten Einsatz, ohne den das Seminar nicht hätte gelingen können. Sein Dank galt auch den Teilnehmern für die rege und disziplinierte Mitarbeit. Weiter wies er auf die Tätigkeit des Fördervereins hin, der sich speziell die Fortbildung der Rechtspfleger zum Ziel gesetzt habe.

Im Hinblick auf die vielen ungelöst gebliebenen Probleme bat er, **Anregungen aus der Praxis für Nachbesserungen der InsO** an Prof. Dr. Metzen und den Kollegen Stumpe einzusenden (Vgl. Anlage 5). Auch regte er an, in den Mitteilungsblättern der Landesverbände über diese Tagung - gegebenenfalls auch kritisch - zu berichten. Er schloß die Tagung mit den guten Wünschen für die Heimreise.

gez. **Reiß**

stv. Vorsitzender

Geschäftsführer

gez. **Hildner**

Anlage 1 zur Dokumentation

-

**Fortbildungsseminar "Insolvenzrecht" vom 22. bis 25. März 2000
in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW Bad Münstereifel**

-

Arbeitsgruppe 1

Thema:

"Abgrenzung Unternehmens-/Verbraucherinsolvenz"

- Verfahrensstruktur; Antragsanforderungen; Rechtsmittel im Eröffnungsverfahren

Fall

Eine Krankenkasse beantragt beim zuständigen Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Mitglieds S. wegen rückständiger Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 30.000 DM. Der zu diesem Eröffnungsantrag angehörte S. teilt dem Insolvenzgericht mit:

Er betreibe als Einzelunternehmer (natürliche Person) ein Baugeschäft in derzeit schwieriger Lage. Er beschäftige zur Zeit nur noch 5 Mitarbeiter auf einer einzigen Baustelle. Im letzten Jahr habe das Bauunternehmen einen Gesamtumsatz von ca. 450.000 DM erzielt; der Netto-Gewinn vor Steuern habe lediglich ca. 45.000 DM betragen. Die Höhe der – ausnahmslos nicht dinglich gesicherten – Gesamtverbindlichkeiten gegenüber insgesamt 20 Gläubigern betrage ca. 535.000 DM. Sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben) betrage nur ca. 35.000 DM. Eine Kreditbeschaffung sei mangels Sicherheiten nicht möglich. Er sei deshalb zahlungsunfähig und stelle einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Zugleich beantrage er die Erteilung von Restschuldbefreiung sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das gesamte Verfahren unter Beordnung eines Fachanwalts für Insolvenzrecht.

Das Insolvenzgericht weist den S. durch schriftliche Verfügung darauf hin, dass für ihn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Betracht komme, weil er nicht lediglich eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübe. Mit Beschluss vom selben Tage bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt und beauftragt ihn mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zum Vorliegen eines Eröffnungsgrundes und dem Vorhandensein kostendeckender Masse.

Der S. will unbedingt ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen und sucht eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle mit der Bitte um Unterstützung auf.

Mit Erfolg? Was kann er gegen die Entscheidung/Verfügung des Insolvenzgerichts unternehmen?

Rechtsprechungshinweise:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1) LG Kassel, NJW-RR 1999, 1654 | 4) AG Hamburg, ZIP 2000, 323 ff |
| 2) LG Leipzig, DZWIR 2000, 79 f | 5) AG Frankfurt, InVo 1999, 313 |
| 3) AG Köln, DZWIR 2000, 80 ff | 6) OLG Köln, ZinsO 2000, 104 ff |

Anlage 2 zur Dokumentation

**Fortbildungsseminar "Insolvenzrecht" vom 22. bis 25. März 2000
in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW Bad Münstereifel**

-

Arbeitsgruppe 2

-

Thema:

"Festsetzung der Vergütung für den vorläufigen Insolvenzverwalter" – Zuständigkeitsfragen

Fall

Eine Krankenkasse beantragte wegen rückständiger Gesamtsozialversicherungsbeiträge die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Beitragsschuldners S. Das zuständige Insolvenzgericht ordnete eine vorläufige Insolvenzverwaltung mit Zustimmungsvorbehalt an und bestellte Rechtsanwalt X. zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Durch Beschluss des Insolvenzgerichts wurde ein Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des S. eröffnet und der vorläufige Insolvenzverwalter X. als Treuhänder bestimmt.

Er beantragt beim Insolvenzrechtspfleger die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen für den Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung.

Mit Erfolg?

Rechtsprechungshinweise:

- 1) LG Frankfurt, InVo 1999, 276
- 2) LG Köln, Rpfleger 1997, 273 f
- 3) AG Göttingen, NZI 1999, 469 f
- 4) AG Köln, ZIP 2000, 418 ff

Anlage 3 zur Dokumentation

**Fortbildungsseminar "Insolvenzrecht" vom 22. bis 25. März 2000
in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW Bad Münstereifel**

-

Arbeitsgruppe 3

-

Thema:

-

"Auswahl, Abberufung und Aufgaben des Treuhänders in der Verbraucherinsolvenz"

- insbesondere: Verwertungskompetenz

Fall

über das Vermögen eines im Wohnungsgrundbuch als Wohnungseigentümer eingetragenen Schuldners S. wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren eröffnet und der C. als Treuhänder bestimmt. Die Grundpfandgläubigerin A. hat sich mit den übrigen im Grundbuch eingetragenen Gläubigern über die Veräußerung des Wohnungseigentums und die Ablösung der Belastungen verständigt. Sie veräußert das Wohnungseigentum an B. und bewilligt und beantragt beim zuständigen Grundbuchamt die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des B. Das Grundbuchamt lehnt diesen Eintragungsantrag durch den Rechtspfleger unter Hinweis auf das alleinige Verwertungsrecht des Treuhänders C. ab. Hiergegen legt A. Beschwerde ein.

Mit Erfolg?

Rechtsprechungshinweis

LG Hamburg, Rpfleger 2000, 37 f

Anlage 4 zur Dokumentation

**Fortbildungsseminar "Insolvenzrecht" vom 22. bis 25. März 2000
in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW Bad Münstereifel**

Arbeitsgruppe 4

Thema:

"Umfang der Gehalts-/Lohnabtretung im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens gem. § 287 Abs. 2 InsO"

- Behandlung von Abänderungsanträgen gem. §§ 850 c Abs. 4, 850 f ZPO

Fall

In einem Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Schuldner S. den pfändbaren Anteil seiner Lohnansprüche gegen die Arbeitgeberin D. gem. § 287 Abs. 2 InsO an den Treuhänder abgetreten. Der Treuhänder hat diese Lohnabtretung gegenüber der D. offengelegt und verlangt entsprechende Teilauszahlung an sich. Die D. hat eine Auszahlung an den Treuhänder abgelehnt und den ihrer Ansicht nach pfändbaren Lohnanteil beim Amtsgericht hinterlegt.

Zwischenzeitlich hat der S. beim Vollstreckungsgericht die Anhebung des ihm pfandfrei zu belassenden Betrages gem. § 850 f ZPO beantragt. Das Vollstreckungsgericht lehnt diesen Antrag unter Hinweis auf seine Unzuständigkeit ab. Hiergegen erhebt der Schuldner Beschwerde zum Landgericht.

Mit Erfolg?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise

- 1) LG Frankfurt, ZInsO 1999, 594
- 2) OLG Düsseldorf, InVo 1999, 359 f
- 3) OLG Köln, Rpfleger 1998, 354 f
- 4) Möhlen, Rpfleger 2000, 4 ff
- 5) Steder, ZIP 1999, 1874 ff

Anlage 5 zur Dokumentation

Anregungen der Seminarteilnehmer zur Reform der InsO

I. Allgemein (Regel- und Verbraucherinsolvenz)

1. Änderung des § 55 Abs. 2 InsO dahingehend, dass vom **starken** vorläufigen Insolvenzverwalter begründete Lohnansprüche keine Masse-, sondern bloße Insolvenzforderungen sind – jedenfalls dann, wenn sie gemäß § 187 SGB III auf die Bundesanstalt für Arbeit übergehen.
2. Erweiterung der Anfechtbarkeit aller Sicherungsanordnungen im Eröffnungsverfahren gemäß den §§ 21 ff InsO.
3. Klare Regelung der Zuständigkeit für die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters.
4. Klare Regelung der Zuständigkeit zur Führung der Insolvenztabelle (§§ 175, 176 InsO) sowie rechtliche Absicherung und bundeseinheitliche Gestaltung der EDV-gestützten Tabellenführung.
5. Änderung des § 76 InsO mit dem Ziel der Beschränkung des Stimmrechts (Einflusses) der Mehrheitsgläubiger und der absonderungsberechtigten Gläubiger.
6. Vorverlegung der Wirkungen des Einzelzwangsvollstreckungsverbots gemäß § 89 Abs. 1 InsO in das Eröffnungsverfahren bzw. Erweiterung/Verlängerung der Rückschlagsperre gemäß § 88 InsO.
7. Klare Regelung der Zuständigkeit für Entscheidungen über Einwendungen gegen verbotswidrig ergangene Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 89 Abs. 3 InsO.

I. Verbraucher- und Kleininsolvenz

1. Objektivierbare Kriterien für die Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenz (§ 304 InsO).
2. Erweiterung der beschränkten Wirkung von Lohnpfändungen gemäß § 114 Abs. 3 InsO durch zeitliche Vorverlegung der Rückschlagsperre gemäß § 88 InsO.
3. Fakultative Ausgestaltung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens gemäß § 305 bis § 310 InsO.
4. Gesetzliche Regelung der Zulässigkeit von "Nullplänen" und der Anwendbarkeit des PKH-Rechts entsprechend den §§ 114 ff ZPO insbesondere im Verbraucherinsolvenzverfahren.
5. Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands von Mitteilungen und Zustellungen im Schuldenbereinigungsplanverfahren gemäß § 307 InsO.
6. Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Anpassungsanträge von Schuldnern und Gläubigern nach §§ 850 f, 850 c Abs. 4 ZPO.
7. Ersatzlose Streichung des § 313 Absätze 2, 3 InsO oder Klarstellung der begrenzten Zielsetzung der Einschränkung des Anfechtungs- und Verwertungsrechts des Treuhänders.
8. Neuregelung des Ablaufs der "vereinfachten" Verteilung (Verwertung) gemäß § 314 InsO.
9. Festlegung des Beginns der Schlussverteilung in der Verbraucherinsolvenz entsprechend § 196 Abs. 1 InsO und Erforderlichkeit eines Schlussverzeichnisses (Vgl. § 292 Abs. 1 Satz 1 InsO) bei Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung nach angezeigter Masseunzulänglichkeit (§§ 211, 289 Abs. 3 InsO).

Anmerkung:

Die den Unterzeichnern im Anschluss an das InsO-Fortbildungsseminar zugegangenen Reform-Anregungen verschiedener Seminarteilnehmer bewegen sich in wesentlichen Punkten auf der Linie des zur 71. Justizministerkonferenz in Potsdam am 24./25. Mai 2000 vorgelegten Berichts der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** (Vgl. dazu: NZI 1999, 264 und 2000, 303; abrufbar über die Homepage des JM NRW: [w.w.w.jm.nrw.de.](http://w.w.w.jm.nrw.de)) mit folgenden Reformansätzen (**Anlage 6 zur Dokumentation:**

-

-

gez. Stumpe

Metzen

gez. Prof. Dr.

Anlage 6 zur Dokumentation

BERICHT BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE "INSOLVENZRECHT" v. 25. 5. 2000

-

A. Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren

I. Persönlicher Anwendungsbereich, § 304 InsO

2. 1. Regel: "Verbraucher" ohne aktive oder ehemalige gewerbliche Tätigkeit

Maßgeblicher Abgrenzungszeitpunkt: Antragstellung

2. Ausnahme: Ehemalige Kleingewerbler und Freiberufler, wenn
3. a) nicht mehr als 20 Gläubiger
4. b) keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen

II. Effektivität des außergerichtlichen Einigungsversuchs

5. 1. Verlängerung der Rückschlagsperre gem. § 88 InsO von 1 Monat auf 3 Monate

6. ab Antragseingang

7.

8. 2. Vollstreckungsversuch eines Gläubigers > Fiktion der Zustimmungsverweigerung

(Nicht: Einstweilige Einstellung gem. § 765 a IV n. F.)

3. Erhöhung des – erfolgsunabhängigen – Beratungshonorars gem. § 132 III, IV BRAGO

4. Aber: Außergerichtlicher Planvergleich > Kein neuer Vollstreckungstitel (§ 794 I ZPO)

5. Bei Gläubiger-Antrag: Kein Einigungsversuch und Fristverlängerung , § 305 III

S. 2 InsO

6. Aber: Obligatorische Verbindung von Eigen-Eröffnungsantrag u n d
RSB-Antrag

III. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

1. Fakultative Ausgestaltung (z.B. bei "Nullplänen") > Entscheidung des
Insolvenzrichters

2. Aber: Keine Regelung der Zulässigkeit von "Nullplänen" erforderlich (Vgl.
OLG-Rspr.)

3. Reduzierung der Bekanntmachungs-, Zustellungs-, Beglaubigungs- u.
Kopierkosten

4. Aber: Keine Regelung gem. § 850 f ZPO > Erhöhung der Freigrenzen gem. § 850
c ZPO

IV. Verfahrenszugang für mittellose Schuldner

1. Statt analoge Anwendung des PKH-Rechts gem. §§ 114 ff ZPO >
"Stundungsmodell"

2. RA-Beiordnung im notwendigen Einzelfall > Ergänzung des § 121 BRAGO

V. Probleme des vereinfachten Verfahrens und des RSB-Verfahrens

1. Statt Kündigung von Wohnraumverhältnissen durch den Treuhänder >
Freigabe

2. Schlussverteilung : Nach Vermögensverwertung – bis auf laufende
Einkünfte

B. Regelinsolvenzverfahren

I. Änderung des § 55 II InsO > Auf BfA gem. § 187 SGB III übergegangene
Lohnansprüche

sind keine Masse-, sondern Insolvenzforderungen (Vgl. § 108 II InsO)

II. Ergänzung zu §§ 6, 34 InsO: Anfechtbarkeit aller Sicherungsanordnungen gem. §§ 21 ff InsO